



**A9-0003/2024**

12.1.2024

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (COM(2023)0512 – C9-0328/2023 – 2023/0311(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Ďuriš Nicholsonová Lucia

Verfasser der Stellungnahme des assoziierten Ausschusses gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung:  
Erik Bergkvist, Ausschuss für Verkehr und Tourismus

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	70
ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT .....	72
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHR UND TOURISMUS .....	73
SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ .....	130
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAUEN UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER .....	136
SCHREIBEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES .....	156
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES .....	160
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	161



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (COM(2023)0512 – C9-0328/2023 – 2023/0311(COD))

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0512),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 sowie Artikel 91 und Artikel 21 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0328/2023),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom xx.xx.2023<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom xx.xx.2023<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
  - unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie des Petitionsausschusses,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0003/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

---

<sup>1</sup> ABl. C xxx vom xx.xx.xxxx, S. x. / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup> ABl. C xxx vom xx.xx.xxxx, S. x. / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Europäische Union gründet auf den im Vertrag über die Europäische Union (EUV), im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) **und** in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) verankerten Werten der Menschenwürde, Freiheit und Achtung der Menschenrechte und ist der Bekämpfung von Diskriminierungen – auch aus Gründen einer Behinderung – verpflichtet.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Europäische Union gründet auf den im Vertrag über die Europäische Union (EUV), im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) **und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>1a</sup>** verankerten Werten der Menschenwürde, Freiheit, **Gleichheit** und Achtung der Menschenrechte und ist der Bekämpfung von Diskriminierungen – auch aus Gründen einer Behinderung – verpflichtet.

---

*<sup>1a.</sup> Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35).*

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Jeder Unionsbürger hat das Grundrecht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

#### *Geänderter Text*

(3) Jeder Unionsbürger hat das Grundrecht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. **In Artikel 18 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird auch das Recht**

***von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit und freie Wahl ihres Wohnsitzes gleichberechtigt mit anderen anerkannt.***

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Unionsbürgerstatus dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, welche ihr Recht ausüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, im sachlichen Anwendungsbereich des AEUV unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen.

##### *Geänderter Text*

(4) Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Unionsbürgerstatus dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, welche ihr Recht ausüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, im sachlichen Anwendungsbereich des AEUV unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen. ***Das Recht auf Freizügigkeit sollte im Interesse der Gleichbehandlung auch für Drittstaatsangehörige gelten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Behinderung in diesem Mitgliedstaat anerkannt ist. Die vorliegende Richtlinie wird daher durch einen gesonderten Rechtsakt ergänzt, mit dem die diesbezügliche rechtliche Lücke zwischen Unionsbürgerinnen und -bürgern und Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten, geschlossen und mehr Rechtssicherheit geschaffen wird.***

### Änderungsantrag 4

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>39</sup> und ist an dessen Bestimmungen gebunden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten fester Bestandteil der Rechtsordnung der Union sind. Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sind ebenfalls im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an dieses Übereinkommen gebunden.

### *Geänderter Text*

(5) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ist an dessen Bestimmungen gebunden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten fester Bestandteil der Rechtsordnung der Union sind. Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sind ebenfalls im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an dieses Übereinkommen gebunden. ***Obwohl die Union und alle ihre Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet und ratifiziert haben, gibt es bei der Umsetzung erhebliche Unterschiede. Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen muss sowohl in der Union selbst als auch in den Mitgliedstaaten vorangetrieben werden, z. B. durch Investitionen in die Infrastruktur, den Aufbau von Kapazitäten, Schulungen und Sensibilisierungskampagnen. Die Union und alle Mitgliedstaaten sollten außerdem das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifizieren.***

---

<sup>39</sup> ***Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35).***

## Änderungsantrag 5

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, **den vollen und gleichberechtigten Genuss** aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten **und** die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern **und** so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die **Bedeutung geeigneter** Maßnahmen **anerkannt, um** die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen **sicherzustellen**.

*Geänderter Text*

(6) **Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen unter anderem jene, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen umweltbedingten, administrativen, technologischen und gesellschaftlichen Barrieren zu einer diskriminierenden Behandlung führen können.** Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es **daher, die uneingeschränkte und gleichberechtigte Wahrnehmung** aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten **sowie** die Achtung der ihnen innewohnenden Würde, **ihrer individuelle Autonomie und Unabhängigkeit, einschließlich der Entscheidungsfreiheit**, zu fördern, **um** so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem **anerkannt, dass es wichtig ist, die Andersartigkeit von Menschen mit Behinderungen zu respektieren und diese Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit zu akzeptieren und dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die Chancengleichheit und die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden kann.**

## Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6a) Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden auch die schwierigen Bedingungen anerkannt, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder eines sonstigen Status ausgesetzt sind. Insbesondere wird darin der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter anerkannt und die Tatsache, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen oft stärker gefährdet sind und mehrfache sowie sich überschneidende Formen der Diskriminierung erfahren und dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen sollten, um zu gewährleisten, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt und gleichberechtigt genießen können. Daher müssen der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen eine klare Geschlechtergleichstellungsperspektive aufzeigen und dazu beitragen, die Freizügigkeit zu verbessern, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, dem die Union beigetreten ist, sollte in diesem Zusammenhang auch als Grundlage für die Einführung und Umsetzung des Europäischen Behindertenausweises und des***

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 17. November 2017 in Göteborg proklamierte europäische Säule sozialer Rechte<sup>40</sup> sieht vor, dass jede Person unabhängig von einer Behinderung **das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit hat, unter anderem in Bezug auf** den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen (Grundsatz 3). Darüber hinaus wird in der europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Dienstleistungen **haben**, die ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen (Grundsatz 17).

---

<sup>40</sup> Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

#### *Geänderter Text*

(7) Die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 17. November 2017 in Göteborg proklamierte Europäische Säule sozialer Rechte<sup>40</sup> sieht vor, dass jede Person, unabhängig von einer Behinderung, **in Bezug auf Beschäftigung, sozialen Schutz, Bildung und** den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen **das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit hat und dass die Chancengleichheit unterrepräsentierter Gruppen gefördert werden muss** (Grundsatz 3). Darüber hinaus wird in der Europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf **Einkommensbeihilfen, die ein würdevolles Leben sicherstellen,** Dienstleistungen, die ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, **und ein an ihre Bedürfnisse angepasstes Arbeitsumfeld haben** (Grundsatz 17).

---

<sup>40</sup> Interinstitutionelle Proklamation zur Europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

**(8a) Mit der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 sollen die vielfältigen Herausforderungen, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, angegangen werden und Fortschritte in allen Bereichen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene erzielt werden.**

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

(10) Wird der Behindertenstatus zwischen den Mitgliedstaaten nicht anerkannt, **können** Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Grundrechte auf Freizügigkeit mit besonderen Schwierigkeiten **konfrontiert sein**.

(10) Wird der Behindertenstatus zwischen den Mitgliedstaaten nicht **gegenseitig** anerkannt, **sehen sich** Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Grundrechte auf **Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Freizügigkeit häufig** mit besonderen **und erheblichen** Schwierigkeiten **und Hindernissen konfrontiert. Beim sozialen Modell von Behinderung wird anerkannt, dass die Diskriminierung und soziale Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen auf umweltbedingte, systembedingte und einstellungsbedingte Barrieren in der Gesellschaft zurückzuführen sind und nicht auf ihre Beeinträchtigung, wie in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der vorliegenden Richtlinie festgelegt. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass ihre nationalen Verfahren zur Prüfung des Behindertenstatus mit den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von**

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Menschen mit Behinderungen, **die sich** für längere Zeiträume **zu Beschäftigungs-, Studien- oder anderen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaaten begeben, können – sofern in den Rechtsvorschriften nicht anders vorgesehen oder anders von den Mitgliedstaaten vereinbart – ihren** Behindertenstatus **von den** zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats **prüfen und förmlich anerkennen lassen und einen Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument erhalten,** mit dem **ihr** Behindertenstatus im Einklang mit den geltenden Vorschriften des **fraglichen** Mitgliedstaats anerkannt wird.

#### *Geänderter Text*

(11) **Begeben sich** Menschen mit Behinderungen für längere Zeiträume **in einen anderen Mitgliedstaat, um dort zu arbeiten, zu studieren oder an einem EU-Mobilitätsprogramm wie ERASMUS+ oder dem Europäischen Solidaritätskorps teilzunehmen, so sollte der Europäische Behindertenausweis als vorübergehende Anerkennung des** Behindertenstatus **dienen, bis die** zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats **eine förmliche Entscheidung bezüglich der Prüfung und formalen Anerkennung des Behindertenstatus in Form eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments,** mit dem **der** Behindertenstatus im Einklang mit den geltenden Vorschriften des **betreffenden** Mitgliedstaats anerkannt wird, **getroffen haben.**

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Personen mit anerkanntem Behindertenstatus, die für eine kurze Zeit in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Wohnmitgliedstaat reisen oder diesen besuchen, **können dagegen erhebliche Schwierigkeiten haben,** Sonderkonditionen und/oder Vorzugsbehandlungen **in Anspruch zu**

#### *Geänderter Text*

(12) Personen mit anerkanntem Behindertenstatus, die für eine kurze Zeit in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Wohnmitgliedstaat reisen oder diesen besuchen, **stoßen jedoch bei der Inanspruchnahme von** Sonderkonditionen und/oder Vorzugsbehandlungen **regelmäßig auf erhebliche**

**nehmen**, wenn ihr Behindertenstatus in dem Mitgliedstaat, in den sie reisen oder den sie besuchen, nicht anerkannt wird und wenn sie nicht im Besitz einer Bescheinigung, eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem ihr Behindertenstatus im Aufnahmemitgliedstaat anerkannt wird.

**Schwierigkeiten und Barrieren**, wenn ihr Behindertenstatus in dem Mitgliedstaat, in den sie reisen oder den sie besuchen, nicht anerkannt wird und wenn sie nicht im Besitz einer Bescheinigung, eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem ihr Behindertenstatus im Aufnahmemitgliedstaat anerkannt wird.  
**Insbesondere Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen stoßen oft auf besondere Schwierigkeiten, wenn sie auf Reisen ihre Behinderung nachweisen müssen.**

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) In diesem Fall werden Menschen mit Behinderungen, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder diesen besuchen, bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit gegenüber Menschen **mit Behinderungen benachteiligt**, die Inhaber eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem der Behindertenstatus in dem Mitgliedstaat anerkannt wird, in den sie reisen oder den sie besuchen.

#### *Geänderter Text*

(13) In diesem Fall werden Menschen mit Behinderungen, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder diesen besuchen, bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit **erheblich benachteiligt** gegenüber Menschen **ohne Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen**, die Inhaber eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem der Behindertenstatus in dem Mitgliedstaat anerkannt wird, in den sie reisen oder den sie besuchen.

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(13a) Die Unionsbürger haben in einer Reihe von Petitionen an das Europäische Parlament und an die Kommission Bedenken hinsichtlich der Einführung**

*eines EU-weit anerkannten Europäischen Behindertenausweises, eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und der gegenseitigen Anerkennung der Behinderung durch die Mitgliedstaaten geäußert<sup>1a</sup>.*

---

*<sup>1a</sup> Petition Nr. 0756/2019, eingereicht von P. T., deutscher Staatsangehörigkeit, zu einem EU-weiten Behindertenausweis; Petition Nr. 1124/2019, eingereicht von R. Z., deutscher Staatsangehörigkeit, im Namen der Selbsthilfegruppe „Amputiert – was nun?“, unterzeichnet von einer weiteren Person, zum Behindertenausweis in Deutschland; Petition Nr. 1342/2021, eingereicht von Rufino Casares Durán, spanischer Staatsangehörigkeit, unterzeichnet von einer weiteren Person, zur gleichen Anerkennung des Grads einer Behinderung in der Europäischen Union, Petition Nr. 0822/2022, eingereicht von María Pindado Galan, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Confederación Autismo España (spanische Autismusvereinigung), zu einem Ersuchen um Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Autismus im europäischen Behindertenrecht berücksichtigt werden.*

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Außerdem verunsichert es die Menschen, wenn sie nicht wissen, ob und in welchem Umfang ihr Behindertenstatus und förmliche Dokumente, mit denen dieser Status anerkannt wird, bei Reisen oder Aufhalten in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden können. Letztlich können Menschen mit

#### *Geänderter Text*

(14) Außerdem verunsichert es die Menschen **enorm**, wenn sie nicht wissen, ob und in welchem Umfang ihr Behindertenstatus und förmliche Dokumente, mit denen dieser Status anerkannt wird, bei Reisen oder Aufhalten in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden können.

Behinderungen davon abgehalten werden, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben.

***Zudem wird dieses Problem durch die begrenzte Verfügbarkeit von Online-Informationen über ihre spezifischen Rechte und Vorteile noch verschärft. Letztlich können Menschen mit Behinderungen davon abgehalten werden, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben **und uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzuhaben und in diese einbezogen zu werden.*****

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14a) Angesichts des demografischen Wandels und der Notwendigkeit, die Mobilität von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten verstärkt Maßnahmen ergreifen, um die Barrierefreiheit öffentlicher Räume und Infrastrukturen zu verbessern, insbesondere öffentlicher Verkehrsmittel, und sie an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen.***

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält<sup>48</sup>, da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen,

(15) Neben ***etwaigen sichtbaren und unsichtbaren***, physischen, ***sozialen*** und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum ***sowie zu Dienstleistungen*** sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält<sup>48</sup>, da sie besondere Bedürfnisse haben, ***wodurch zusätzliche Kosten im***

einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre *Wahlmöglichkeiten* auswirken.

***Zusammenhang mit ihrer Behinderung entstehen***, und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen<sup>49</sup>. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen, ***vorrangigen Sitzplätzen in öffentlichen Verkehrsmitteln, reservierten Parkplätzen*** oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben, ***ihre soziale und wirtschaftliche Integration*** und ihre ***persönliche Autonomie*** auswirken. ***Darüber hinaus kann es aufgrund des weitverbreiteten Mangels an Wissen über Maßnahmen zur psychosozialen, kognitiven, physischen oder sensorischen Barrierefreiheit zu diskriminierendem Verhalten kommen.***

---

<sup>48</sup> Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

<sup>49</sup> McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

---

<sup>48</sup> Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

<sup>49</sup> McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Eine Vorzugsbehandlung (z. B. **persönliche Assistenzkräfte, vorrangiger** Zugang), die gegen Entgelt oder unentgeltlich angeboten wird, **kann** für Menschen mit Behinderungen wichtig **sein**, um Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen zu erhalten und **sie besser** nutzen zu können. Wenn jedoch in dem Mitgliedstaat, den sie besuchen oder in den sie reisen, ihr Behindertenstatus und in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte förmliche Dokumente zur Anerkennung dieses Status nicht anerkannt werden, kann es sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht in den Genuss der Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen kommen, die private Anbieter oder Behörden in diesem Mitgliedstaat den Inhabern eines Behindertenausweises oder eines anderen dort ausgestellten förmlichen Dokuments zur Anerkennung ihres Behindertenstatus gewähren.

#### *Geänderter Text*

(16) Eine Vorzugsbehandlung (z. B. **in Form von persönlichen Assistenzkräften, vorrangigem** Zugang usw.), die gegen Entgelt oder unentgeltlich angeboten wird, **ist** für Menschen mit Behinderungen **oftmals** wichtig, um Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen zu erhalten und **diese vollumfänglich** nutzen zu können. Wenn jedoch in dem Mitgliedstaat, den sie besuchen oder in den sie reisen, ihr Behindertenstatus und in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte förmliche Dokumente zur Anerkennung dieses Status nicht **gegenseitig** anerkannt werden, kann es sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht in den Genuss der Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen kommen, die private Anbieter oder Behörden in diesem Mitgliedstaat den Inhabern eines Behindertenausweises oder eines anderen dort ausgestellten förmlichen Dokuments zur Anerkennung ihres Behindertenstatus gewähren.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Das 2016 auf den Weg gebrachte Pilotprojekt zum EU-Behindertenausweis, an dem acht Mitgliedstaaten teilnahmen, hat **die Vorteile** gezeigt, **die ein solcher Ausweis** Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und **in einigen Fällen** im Verkehrsbereich sowie

#### *Geänderter Text*

(17) **Auch wenn** das 2016 auf den Weg gebrachte Pilotprojekt zum EU-Behindertenausweis, an dem acht Mitgliedstaaten teilnahmen, **ein freiwilliges Instrument mit beschränktem Anwendungsbereich ist**, hat **es doch** gezeigt, **dass es** Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu

bei kurzen grenzüberschreitenden **Aufenthalten**/Reisen in der EU **bietet**<sup>50</sup>. Darüber hinaus umfasste das Projekt weitere Beispiele für Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren.

**Leistungen und** Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und **teilweise** im Verkehrsbereich sowie bei kurzen grenzüberschreitenden Reisen in der EU **zugutekommt, wenn die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert wird, und dass die mit dem Ausweis angestrebten Ziele weiterhin ihren aktuellen Bedürfnissen entsprechen**.<sup>50</sup> Darüber hinaus umfasste das Projekt weitere Beispiele für Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren.

---

<sup>50</sup> Siehe auch den im Mai 2021 veröffentlichten Abschlussbericht der Studie zur Bewertung der Pilotmaßnahme zum EU-Behindertenausweis und den damit verbundenen Leistungen, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4adbe538-0a02-11ec-b5d3-01aa75ed71a1/language-en>.

---

<sup>50</sup> Siehe auch den im Mai 2021 veröffentlichten Abschlussbericht der Studie zur Bewertung der Pilotmaßnahme zum EU-Behindertenausweis und den damit verbundenen Leistungen, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4adbe538-0a02-11ec-b5d3-01aa75ed71a1/language-en>.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die Empfehlung 98/376/EG des Rates<sup>15</sup> sah ein europäisches Muster eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor, das die Anerkennung des Parkausweises in allen Mitgliedstaaten erleichtert hat. Seine Umsetzung und **sowie** die Einführung spezifischer nationaler Ergänzungen **des empfohlenen Musters oder Abweichungen davon haben jedoch** zu einer Vielzahl unterschiedlicher **Ausweise** geführt. Dies hemmt die grenzüberschreitende Anerkennung der Ausweise in den Mitgliedstaaten und behindert den Zugang von Menschen mit

#### *Geänderter Text*

(19) Die Empfehlung 98/376/EG des Rates sah ein europäisches Muster eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor, das die Anerkennung des Parkausweises in allen Mitgliedstaaten erleichtert hat. **Aufgrund des nicht bindenden Charakters dieser Empfehlung haben jedoch** ihre Umsetzung und die Einführung spezifischer nationaler Ergänzungen **des empfohlenen Musters oder Abweichungen davon** zu einer Vielzahl unterschiedlicher **Parkausweise** geführt. Dies hemmt die grenzüberschreitende Anerkennung der

Behinderungen, die Inhaber eines Parkausweises in einem anderen Mitgliedstaat sind, zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind. Zudem wurde die Empfehlung des Rates **nicht aktualisiert, um den** aktuellen technologischen und digitalen Entwicklungen **Rechnung zu tragen**. Außerdem traten in den Mitgliedstaaten Probleme mit Betrug und Fälschung der Ausweise auf, da das Format in der Regel recht einfach und leicht zu fälschen ist und sich in der Praxis von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, was eine Überprüfung erschwert.

---

<sup>15</sup> Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25), in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März 2008 anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik angepassten Fassung (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43).

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen im Zusammenhang mit entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in anderen

Ausweise in den Mitgliedstaaten und behindert den Zugang von Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Parkausweises in einem anderen Mitgliedstaat sind, zu **besonderen** Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind. Zudem wurde die Empfehlung des Rates **nicht aktualisiert, um den** aktuellen technologischen und digitalen Entwicklungen **Rechnung zu tragen**. Außerdem traten in den Mitgliedstaaten Probleme mit Betrug und Fälschung der Ausweise auf, da das Format in der Regel recht einfach und leicht zu fälschen ist und sich in der Praxis von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, was eine Überprüfung erschwert.

---

<sup>15</sup> Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25), in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März 2008 anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik angepassten Fassung (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43).

#### *Geänderter Text*

(20) Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen **auch** im Zusammenhang mit entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, **darunter**

Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten die verbleibenden Hindernisse und Schwierigkeiten bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich aus der fehlenden Anerkennung des Behindertenstatus und der in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten förmlichen Dokumente, mit denen **dieser** Status anerkannt wird, sowie ihrer Parkrechte ergeben, beseitigt werden.

**Personenverkehrsleistungen**, Aktivitäten und Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten die verbleibenden Hindernisse und Schwierigkeiten bei Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich aus der fehlenden **gegenseitigen** Anerkennung des Behindertenstatus und der in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten förmlichen Dokumente, mit denen **ein solcher** Status anerkannt wird, sowie ihrer Parkrechte ergeben, beseitigt werden.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden angeboten werden, bei kurzen Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter ausüben und Verkehrsmittel **und** Parkmöglichkeiten und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter nutzen können, ist es daher notwendig, den Rahmen, die Regeln und die gemeinsamen Bedingungen, einschließlich eines gemeinsamen einheitlichen Musters, für einen Europäischen Behindertenausweis als Nachweis des anerkannten Behindertenstatus und für einen Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen als Nachweis für ihr anerkanntes Recht auf Parkbedingungen

#### *Geänderter Text*

(21) Damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden angeboten werden, bei kurzen Reisen oder Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter ausüben und **sämtliche** Verkehrsmittel **sowie** Parkmöglichkeiten und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter nutzen können, ist es daher notwendig, den Rahmen, die Regeln und die gemeinsamen Bedingungen, einschließlich eines gemeinsamen einheitlichen Musters, für einen Europäischen Behindertenausweis als Nachweis des anerkannten Behindertenstatus und für einen Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen als Nachweis für ihr anerkanntes Recht auf Parkbedingungen

und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen.

und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollte Personen mit in einem Mitgliedstaat anerkanntem Behindertenstatus den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden bei einer Vielzahl von entgeltlich und unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen gewährt werden, sowie den Zugang zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen erleichtern und garantieren, die auf der Grundlage von nationalen Bescheinigungen, Behindertenausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus und Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen, die von den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes ausgestellt werden, gelten.

#### *Geänderter Text*

(22) Die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollte Personen mit in einem Mitgliedstaat anerkanntem Behindertenstatus den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden ***einschließlich Krankenhäusern, Gesundheitseinrichtungen und Notfalldiensten*** bei einer Vielzahl von entgeltlich und unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen gewährt werden, sowie den Zugang zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen ***und gegebenenfalls Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte***, vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen erleichtern und garantieren, die auf der Grundlage von nationalen Bescheinigungen, Behindertenausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus und Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen, die von den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes ausgestellt werden, gelten.

## Änderungsantrag 23

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

### *Vorschlag der Kommission*

(23) Neben Parkbedingungen und Stellplätzen betreffen die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen ein breites Spektrum an Aktivitäten, die einem ständigen Wandel unterworfen sind, unter anderem Aktivitäten, die unentgeltlich von Behörden oder privaten Anbietern in verschiedenen Bereichen wie Kultur, Freizeit, Tourismus, Sport, öffentlichem und privatem Verkehr, Bildung entweder obligatorisch (auf der Grundlage nationaler/lokaler Vorschriften oder rechtlicher Verpflichtungen) oder aber häufig auch auf freiwilliger Basis (insbesondere durch private Anbieter) bereitgestellt werden.

### *Geänderter Text*

(23) Neben Parkbedingungen und Stellplätzen betreffen die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen ein breites Spektrum an Aktivitäten, die einem ständigen Wandel unterworfen sind, unter anderem Aktivitäten, die unentgeltlich von Behörden oder privaten Anbietern in verschiedenen Bereichen wie Kultur, Freizeit, Tourismus, Sport, öffentlichem und privatem Verkehr, Bildung **und Beschäftigung** entweder obligatorisch (auf der Grundlage nationaler/lokaler Vorschriften oder rechtlicher Verpflichtungen) oder aber häufig auch auf freiwilliger Basis (insbesondere durch private Anbieter) bereitgestellt werden.

## Änderungsantrag 24

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

### *Vorschlag der Kommission*

(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung

### *Geänderter Text*

(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, **Zugang zu Zonen mit Verkehrsbeschränkungen und Fußgängerzonen, vorrangige Sitzplätze in öffentlichen Verkehrsmitteln,** ausgewiesene **und barrierefreie** Sitzplätze in **öffentlichen Verkehrsmitteln**, Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, **etwa Blinden- oder Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Menschen mit**

von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (*oder eingeschränkter Mobilität*) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen.

*Sehbehinderungen*, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Brailleschrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, *etwa Blinden- oder Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Menschen mit Sehbehinderungen*, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen. *Personen, die Menschen mit Behinderungen begleiten oder unterstützen, werden von den Menschen mit Behinderungen selbst oder von deren rechtllichem Betreuer benannt und können je nach den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen auch kurzfristig wechseln.*

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(24a) Ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit begleiten oder unterstützen persönliche Assistenzkräfte Menschen mit Behinderungen oder führen bei Bedarf im Rahmen eines Vertragsverhältnisses entsprechend dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten Verrichtungen des täglichen Lebens aus, um die persönliche Autonomie und eine unabhängige Lebensführung zu fördern und ein Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.**

## **Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 24 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(24b) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Betreiber grenzüberschreitender Personenbeförderungsdienste Reisende, die Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises sind, beim Kauf eines Fahrscheins unmissverständlich über die Sonderkonditionen oder die Vorzugsbehandlung informieren, die für die verschiedenen Streckenabschnitte während der gesamten Reise gelten, damit nicht die Situation eintritt, dass Reisende, die Inhaber des Europäischen Behindertenausweises sind, bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat mit demselben Verkehrsträger über kein gültiges Reisedokument verfügen.**

## **Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

(25) Die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in einem Mitgliedstaat ist gemäß dieser Richtlinie und den geltenden Verfahren und Zuständigkeiten dieses Mitgliedstaats für die Prüfung und Anerkennung des Behindertenstatus und der Parkrechte für Menschen mit Behinderungen zu regeln.

*Geänderter Text*

(25) Die Ausstellung, **die Verlängerung und der Entzug** des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in einem Mitgliedstaat ist gemäß dieser Richtlinie und den geltenden **Vorschriften**, Verfahren und Zuständigkeiten dieses Mitgliedstaats für die Prüfung und Anerkennung des Behindertenstatus und der Parkrechte für Menschen mit Behinderungen zu regeln. **Die Ausstellung und die Verlängerung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollte stets kostenlos sein.**

**Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 25 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(25a) Die Erfahrung zeigt, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere jene mit unsichtbaren Behinderungen, bei Vorlage eines Europäischen Behindertenausweises oder einer ähnlichen nationalen Anerkennung einer Behinderung aufgrund mangelnden Problembewusstseins, von Missverständnissen oder von Kommunikationsproblemen nicht immer die für ihre Behinderung am besten geeignete Unterstützung und Hilfe erhalten, etwa bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Umgang mit nationalen Behörden sowie in Notfällen. Daher sollten die Mitgliedstaaten Menschen mit Behinderungen bei der Beantragung des Europäischen Behindertenausweises bei den zuständigen Behörden die Möglichkeit einräumen, dass auf diesem**

*Ausweis entsprechende Symbole angebracht werden, die Aufschluss darüber geben, welche Art von Unterstützung benötigt wird. Die Kommission sollte Leitlinien für allgemein verständliche Piktogramme erstellen, mit denen die verschiedenen Arten der Unterstützung veranschaulicht werden, die Menschen mit Behinderungen benötigen.*

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Neben dem physischen Format sollten die Mitgliedstaaten einen digitalen Ausweis vorsehen, sobald das Format und die Spezifikationen auf Vorschlag der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegt wurden. Ein solcher Vorschlag sollte auf den Erfahrungen aus früheren und laufenden Arbeiten auf europäischer Ebene zur Digitalisierung von Zertifikaten und Dokumenten, wie dem mit der Verordnung (EU) 2021/953 eingeführten digitalen COVID-Zertifikat der EU, aufbauen und die Nutzung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen über die EUid-Brieftasche<sup>52</sup> ermöglichen. Menschen mit Behinderungen **sollte die Möglichkeit eingeräumt** werden, **entweder** den digitalen oder den physischen Ausweis oder **beides zu** nutzen.

---

<sup>52</sup> COM(2021) 281 final.

#### *Geänderter Text*

(26) Neben dem physischen Format sollten die Mitgliedstaaten einen digitalen Ausweis vorsehen, sobald das Format und die Spezifikationen auf Vorschlag der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegt wurden. Ein solcher Vorschlag sollte auf den Erfahrungen aus früheren und laufenden Arbeiten auf europäischer Ebene zur Digitalisierung von Zertifikaten und Dokumenten, wie dem mit der Verordnung (EU) 2021/953 eingeführten digitalen COVID-Zertifikat der EU, aufbauen und die Nutzung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen über die EUid-Brieftasche<sup>52</sup> ermöglichen. Menschen mit Behinderungen **sollten ordnungsgemäß über diese Möglichkeiten informiert** werden **und frei entscheiden können, ob sie** den digitalen oder den physischen Ausweis oder **beide unterschiedslos und diskriminierungsfrei** nutzen.

---

<sup>52</sup> COM(2021) 281 final.

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer/innen mit Behinderungen ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wirksam ausüben und entgeltlich und unentgeltlich **von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Dienstleistungen**, Aktivitäten und Einrichtungen in Anspruch nehmen können, **sollten** der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen auch Arbeitnehmerinnen und **Arbeitnehmern zur Verfügung stehen**, die zu beruflichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder einen anderen Mitgliedstaat besuchen.

#### *Geänderter Text*

(29) Um zu gewährleisten, dass **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Teilnehmer an Mobilitätsprogrammen der EU** mit Behinderungen ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wirksam ausüben und entgeltlich und unentgeltlich **Dienstleistungen, Verkehrsinfrastruktur**, Aktivitäten und Einrichtungen in Anspruch nehmen können, **die die Mitgliedstaaten für die Inhaber von nationalen Bescheinigungen, Behindertenausweisen oder sonstigen offiziellen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus bereitstellen, gelten** der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen auch **für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich mobiler Arbeitnehmer, Grenzgängern und grenzüberschreitend erwerbstätiger Personen, mit Behinderungen oder für Teilnehmer an Mobilitätsprogrammen der EU mit Behinderungen**, die zu **Bildungs- oder** beruflichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder einen anderen Mitgliedstaat besuchen.

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Der vorgesehene Rahmen für die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen lässt die

#### *Geänderter Text*

(30) Der vorgesehene Rahmen für die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen lässt die

Zuständigkeit eines Mitgliedstaats unberührt, den Behindertenstatus zu prüfen und anzuerkennen und besondere Bedingungen wie freien Eintritt, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen und/oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, zu gewähren. Er gilt nicht für Leistungen der sozialen Sicherheit, sozialen Schutz oder Sozialhilfe im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>56</sup>.

Zuständigkeit eines Mitgliedstaats unberührt, den Behindertenstatus zu prüfen und anzuerkennen und besondere Bedingungen wie freien Eintritt, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen und/oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, zu gewähren. Er gilt nicht für Leistungen der sozialen Sicherheit, sozialen Schutz oder Sozialhilfe im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>56</sup>. ***Leistungen im Bereich der sozialen Sicherheit, sozialer Schutz oder Beschäftigung und Sozialhilfe sollten in bestimmten Fällen abgedeckt sein, entweder beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat zu Arbeits- oder Studienzwecken, bis der Behindertenstatus überprüft und förmlich anerkannt wurde, oder während der Teilnahme an Mobilitätsprogrammen der EU, um Menschen mit Behinderungen die nahtlose Anerkennung des Behindertenstatus in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehend zu ermöglichen, während sie das Überprüfungsverfahren zur Anerkennung ihres Behindertenstatus durchlaufen. In diesen Fällen sollte der Mitgliedstaat, der den Europäischen Behindertenausweis ausgestellt hat, für die Gewährung der Leistungen oder der Hilfe zuständig sein.***

---

<sup>56</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004,

---

<sup>56</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004,

## **Änderungsantrag 32**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(30a) Ein Europäischer Behindertenausweis kann als Nachweis des Behindertenstatus verlangt werden, um das Recht auf gleichberechtigten Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellte Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen wahrzunehmen, die Menschen mit Behinderungen oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich ihrer persönlichen Assistenzkräfte, gemäß dieser Richtlinie angeboten werden oder ihnen vorbehalten sind. Ein Europäischer Behindertenausweis sollte jedoch nicht als Nachweis des Behindertenstatus von Menschen mit Behinderungen oder von Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich ihrer persönlichen Assistenzkräfte oder Assistenztiere, verlangt werden, um Anspruch auf Rechte zu erhalten oder Rechte wahrzunehmen, die in anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegt sind, einschließlich jener, die besondere Leistungen, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen.***

## **Änderungsantrag 33**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31**

(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen oder Aufhalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen.

(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang **von Menschen mit Behinderungen** zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen oder Aufhalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, **von den Mitgliedstaaten** in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen, **darunter auch in digitalen Formaten, nationalen und internationalen Gebärdensprachen und lesefreundlichem Format sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten**, unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen. **Um sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen für Menschen mit Behinderungen und die Öffentlichkeit leicht zugänglich und nutzbar sind, sollten die Mitgliedstaaten außerdem eine nationale Kontaktstelle als zentrale Anlaufstelle benennen, die**

*Informationen und Beratung zu den Bedingungen und den Dienstleistungen, Einrichtungen und Aktivitäten bietet, die in ihrem Hoheitsgebiet unter den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen fallen.*

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(31a) Die Kommission sollte eine einzige, spezifische Website der Union einrichten, die in allen Amtssprachen der Organe der Union und in barrierefreien Formaten verfügbar ist und auf der nationale Informationen über die Beantragung, Ausstellung, Verwendung und Verlängerung sowie den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zusammengefasst sind. Um den Nutzen und die Bedeutung des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zu verstärken, sollte diese Website der Union Informationen enthalten, die auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen beruhen, um Menschen mit Behinderungen über die verschiedenen Parkbedingungen und Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in jedem Mitgliedstaat und seinen Regionen, Städten und Gemeinden zu informieren. Die Website der Union sollte außerdem ein barrierefreies digitales Portal enthalten, über das die nationalen Websites der Mitgliedstaaten mit Informationen über Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von ihren Behörden angeboten werden, aufgerufen werden können. Die Mitgliedstaaten sollten diese Informationen regelmäßig*

*aktualisieren, auch wenn es entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften zu Änderungen kommt. Die Mitgliedstaaten sollten ferner in der Lage sein, Informationen über die von privaten Anbietern angebotenen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen auf ihren Websites zu veröffentlichen, sofern diese verfügbar sind.*

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(31b) Um die Zahl der Dienstleister zu erhöhen, die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen anbieten, sollten die Mitgliedstaaten private Anbieter und Behörden durch geeignete Maßnahmen unterstützen und fördern, u. a. durch die Bereitstellung von Informationen und den Austausch bewährter Verfahren über die verschiedenen Arten von Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die angeboten werden könnten, sowie durch die Bereitstellung von Schulungen zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen („Disability Mainstreaming“) und zur Sensibilisierung für Menschen mit Behinderungen, um sicherzustellen, dass die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen auf integrative und barrierefreie Weise angeboten werden. In solchen Schulungen könnte es beispielsweise um die Kenntnis einschlägiger Symbole gehen, die auf dem Europäischen Behindertenausweis abgebildet sind und angeben, welche Form von angemessener Unterstützung von Menschen mit Behinderungen benötigt wird, und es könnten Fragen der*

***Barrierefreiheit und der erforderlichen Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, einschließlich unsichtbarer Behinderungen, behandelt werden, die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen in Bezug auf Kommunikation, der respektvolle und sichere Umgang mit Hilfsmitteln, der Einsatz von unterstützender Kommunikation und die Frage, wie man Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen barrierefrei und leicht verständlich anbietet und bekannt macht. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass alle derartigen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass sie inklusiv und wirksam sind.***

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Fälschungs- oder Betrugsrisiken bei der Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zu vermeiden, und die betrügerische Verwendung und Fälschung dieser Ausweise aktiv bekämpfen.

#### *Geänderter Text*

(32) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Fälschungs- oder Betrugsrisiken bei der Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zu vermeiden, ***unabhängig davon, ob es sich um einzelne oder systematische Fälle handelt***, und die betrügerische ***Ausstellung***, Verwendung und Fälschung dieser Ausweise aktiv bekämpfen ***und Informationen über solche Fälle austauschen, um sicherzustellen, dass zwischen den Mitgliedstaaten Vertrauen herrscht, da die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus der Eckpfeiler des Europäischen Behindertenausweises ist. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei allen Maßnahmen zur***

***Bekämpfung von Fälschungen und Betrug die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden und dass diese Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung von deren legitimen Interessen bei der Verwendung der Ausweise oder zu einer Stigmatisierung führen. Die Mitgliedstaaten sollten die Auswirkungen aller Maßnahmen auf Menschen mit Behinderungen bewerten und sie und ihre Vertretungsorganisationen bei der Gestaltung und Durchführung der Maßnahmen konsultieren.***

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33**

*Vorschlag der Kommission*

(33) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung **der** Richtlinie zu erlassen, mit denen das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Personen mit Behinderungen festgelegt und die Anhänge I und II geändert werden, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhindern und die Interoperabilität sicherzustellen.

*Geänderter Text*

(33) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung **dieser** Richtlinie zu erlassen, mit denen das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Personen mit Behinderungen festgelegt und die Anhänge I und II geändert werden, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats **und die Anforderungen an die durchgängige Barrierefreiheit** zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhindern und die Interoperabilität sicherzustellen.

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35**

*Vorschlag der Kommission*

(35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, und sollten daher geeignete Abhilfemaßnahmen schaffen, einschließlich Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften und Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, sowie öffentliche Stellen oder private Vereinigungen, Organisationen oder andere juristische Personen mit berechtigtem Interesse nach nationalem Recht im Namen einer Person mit Behinderungen tätig werden können.

*Geänderter Text*

(35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, und sollten daher geeignete Abhilfemaßnahmen schaffen, einschließlich Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften und Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, sowie öffentliche Stellen **wie Gleichstellungsstellen** oder private Vereinigungen, Organisationen, **insbesondere Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen**, oder andere juristische Personen mit berechtigtem Interesse nach nationalem Recht im Namen einer Person mit Behinderungen tätig werden können. **Darüber hinaus sollten Menschen mit Behinderungen bei Verstößen gegen ihre Rechte Anspruch auf Wiedergutmachung, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, haben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Bestimmungen hinsichtlich ihrer Gestaltung und Umsetzung im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dem Grundsatz der angemessenen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen entsprechen.**

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 37**

*Vorschlag der Kommission*

(37) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen,

*Geänderter Text*

(37) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen,

die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen, die ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft dienen, zu gewährleisten und die Anwendung von Artikel 26 der Charta zu fördern.

die insbesondere mit der Charta **und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** anerkannt wurden. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen, die ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen, **wirtschaftlichen** und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft dienen, zu gewährleisten und die Anwendung von Artikel 26 der Charta zu fördern.

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, in einen anderen Mitgliedstaat zu reisen oder diesen zu besuchen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme zur Schaffung eines Rahmens mit Regeln und gemeinsamen Bedingungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

#### *Geänderter Text*

(38) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich **die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen zu stärken** und die Verbesserung der Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, in einen anderen Mitgliedstaat zu reisen oder diesen zu besuchen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme zur Schaffung eines Rahmens mit Regeln und gemeinsamen Bedingungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises **und des Europäischen Parkausweises** für Menschen mit Behinderungen als **Nachweise** für **den** Behindertenstatus **bzw. den Anspruch auf für** Menschen mit Behinderungen **angebotene Parkbedingungen und Stellplätze, um** Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen **sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für** Menschen mit Behinderungen **oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt wird,**

#### *Geänderter Text*

a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises für Menschen mit Behinderungen als **Nachweis** für **ihren** Behindertenstatus, **um gleiche Rechte und die Freizügigkeit von** Menschen mit Behinderungen **zu fördern** und Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen **und gegebenenfalls ihren Begleit- oder Unterstützungspersonen wie etwa persönlichen Assistenzkräften** Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen **gewährt wird, die in diesem Mitgliedstaat ansässigen** Menschen mit Behinderungen **angeboten werden oder vorbehalten sind,**

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

aa) **die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweis für den Anspruch auf Menschen mit Behinderungen vorbehaltene Parkbedingungen und Stellplätze, um gleiche Rechte und die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu**

*erleichtern, indem ihnen und gegebenenfalls ihren Begleit- oder Unterstützungspersonen wie etwa ihren persönlichen Assistenzkräften Zugang zu Menschen mit Behinderungen angebotenen oder vorbehaltenen Parkbedingungen und Stellplätzen gewährt wird,*

## **Änderungsantrag 43**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2a. Abweichend von Absatz 2 gilt diese Richtlinie für die Leistungen und die Sozialhilfe gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c, sofern*

*a) der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises in einen anderen Mitgliedstaat umzieht, um dort eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen oder sich an einer Bildungseinrichtung einzuschreiben, bis sein Behindertenstatus von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates neubewertet und förmlich anerkannt wird, und*

*b) der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises an einem EU-Mobilitätsprogramm teilnimmt, und zwar für die Dauer des Programms.*

*Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises, bei denen die in diesem Absatz genannten Voraussetzungen erfüllt sind, von dem Mitgliedstaat, der den Europäischen Behindertenausweis ausgestellt hat, Zugang zu den Leistungen und zu der Sozialhilfe gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c erhalten.*

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, besondere Leistungen oder Sonder- bzw. Vorzugskonditionen wie freien Zugang, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen sowie gegebenenfalls für ihre Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte zu gewähren oder deren Gewährung vorzuschreiben.

#### *Geänderter Text*

4. Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, besondere Leistungen oder Sonder- bzw. Vorzugskonditionen wie freien Zugang, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen sowie gegebenenfalls für ihre Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte **sowie für Assistenztiere wie Begleit- oder Assistenzhunde** zu gewähren oder deren Gewährung vorzuschreiben.

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Diese Richtlinie lässt die Ansprüche unberührt, die Menschen mit Behinderungen oder ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften aufgrund anderer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts zustehen, einschließlich solcher, die besondere Leistungen, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen.

#### *Geänderter Text*

5. Diese Richtlinie lässt die Ansprüche unberührt, die Menschen mit Behinderungen oder ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften **oder Assistenztieren wie Begleit- und Assistenzhunden** aufgrund anderer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts zustehen, einschließlich solcher, die besondere Leistungen, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen. ***Es bedarf keines Europäischen Behindertenausweises als Nachweis für eine Behinderung, um Zugang zu den in diesem Absatz genannten Rechten zu erhalten oder sie wahrzunehmen.***

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) „persönliche Assistentkraft“ eine Person, die Menschen mit Behinderungen begleitet oder unterstützt und nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten in dieser Funktion anerkannt ist,

#### *Geänderter Text*

d) „persönliche Assistentkraft“ eine Person **gleich welcher Staatsangehörigkeit**, die Menschen mit Behinderungen begleitet oder unterstützt und nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten in dieser Funktion anerkannt ist,

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ **besondere** Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder **eine** differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls **ihrer** nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten **Begleitung** bzw. **Unterstützung** wie persönlichen Assistentkräften oder Assistenttieren geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,

#### *Geänderter Text*

e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ **alle besonderen** Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder **jede** differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, **Zugang zu Zonen mit Verkehrsbeschränkungen und Fußgängerzonen, Vorrangplätze in öffentlichen Verkehrsmitteln**, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls **ihren** nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten **Begleit-** bzw. **Unterstützungspersonen** wie persönlichen Assistentkräften oder **Gebärdensprachdolmetschern oder nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Assistenttieren wie Begleit- oder Assistenzhunden** geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

#### *Vorschlag der Kommission*

f) „Parkbedingungen und Stellplätze“ reservierte Parkplätze für Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen sowie Parkvorteile oder Vorzugskonditionen wie kostenloses Parken, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren – u. a. für Mautstraßen/-brücken/-tunnel – oder breitere Parkflächen, die Menschen mit Behinderungen gewährt werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

#### *Geänderter Text*

f) „Parkbedingungen und Stellplätze“ reservierte Parkplätze für Menschen mit Behinderungen **oder gegebenenfalls deren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, entweder exklusiv oder** im Allgemeinen, sowie **alle** Parkvorteile oder Vorzugskonditionen wie kostenloses Parken, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren – u. a. für Mautstraßen/-brücken/-tunnel – oder breitere Parkflächen, die Menschen mit Behinderungen gewährt werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**fa) „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und zweckmäßige Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte, Grundfreiheiten und die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte wahrnehmen oder ausüben können,**

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

**fb) „Mobilitätsprogramm der EU“ ein Programm der Union zur Unterstützung natürlicher Personen, die zum Zwecke der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder einer beruflichen Tätigkeit, zu Zwecken im Zusammenhang mit staatsbürgerlichem Engagement oder mit Kultur oder zu mehreren dieser Zwecke für einen bestimmten Zeitraum in einen anderen Mitgliedstaat umziehen.**

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,

a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften **und Gebärdensprachdolmetschern** im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Umfassen die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für

a) Umfassen die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für

Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte oder besondere Bedingungen für Assistenztiere, so werden diese günstigen oder besonderen Bedingungen der Begleitung bzw. Unterstützung des Inhabers eines Europäischen Behindertenausweises – ob persönliche Assistenzkraft oder Assistenztier – in gleichberechtigter Weise gewährt;

Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte oder besondere Bedingungen für Assistenztiere, so werden diese günstigen oder besonderen Bedingungen der Begleitung bzw. Unterstützung des Inhabers eines Europäischen Behindertenausweises – ob persönliche Assistenzkraft oder Assistenztier **wie Begleit- oder Assistenzhund** – in gleichberechtigter Weise gewährt;

### Änderungsantrag 53

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Behindertenausweis entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format in Anhang I ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang I genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Behindertenausweises ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang I angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen Behindertenausweis befinden.

##### *Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Behindertenausweis entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format **und den allgemeinen Barrierefreiheitsanforderungen** in Anhang I ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang I genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Behindertenausweises ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang I angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen Behindertenausweis befinden.

### Änderungsantrag 54

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.

*Geänderter Text*

2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt ***und ist mit allen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgestellten Bescheinigungen, Behindertenausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten für Menschen mit Behinderungen vereinbar.***

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt ***oder auf Antrag der Person mit Behinderungen*** ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.

*Geänderter Text*

4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt ausgestellt oder verlängert, ***wenn dies im nationalen Prüfungs- und Anerkennungsverfahren für Behinderungen bereits vorgesehen ist, oder auf Antrag der Person mit Behinderungen. Falls der Europäische Behindertenausweis nicht direkt ausgestellt wird, werden Menschen mit Behinderungen ordnungsgemäß über die Möglichkeit, diesen Ausweis zu beantragen, informiert.*** Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen ***kostenfrei für den Begünstigten und innerhalb einer Frist von 60 Tagen oder*** innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ***ist, wobei die kürzere Frist maßgeblich*** ist.

## **Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen oder benannte Vertreter, die in ihrem Namen und mit ihrer Zustimmung bzw. der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters handeln, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gegen eine Entscheidung der zuständigen Behörden über die Ausstellung, Erneuerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises Beschwerde einlegen können.**

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Der Europäische Behindertenausweis wird als physischer Ausweis ausgestellt und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide **beantragen**.

5. Der Europäische Behindertenausweis wird als physischer Ausweis ausgestellt und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können **gleichermaßen** den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide **nutzen**.

**Änderungsantrag 58**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

6. Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Europäische Behindertenausweis ist mindestens genauso lange gültig wie die Bescheinigung, der Ausweis oder ein

6. Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Europäische Behindertenausweis ist mindestens genauso lange gültig wie die **nationale** Bescheinigung, der **nationale** Ausweis

anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus mit der längsten Gültigkeitsdauer, die/der/das der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde.

oder ein anderes **nationales** förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus mit der längsten Gültigkeitsdauer, die/der/das der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde.

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

7. **Der** Kommission **wird die Befugnis übertragen**, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie **zu erlassen, damit sie nicht nur** das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises **festlegen** und die Interoperabilität **gewährleisten, sondern auch Anhang I abändern kann**, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, digitale Merkmale zur Verhütung von Fälschungen und Betrug einzuführen, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und **die** Interoperabilität sicherzustellen.

#### *Geänderter Text*

7. **Die** Kommission **erlässt spätestens am ... [zwölf Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie]** gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie, **um** das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises **festzulegen** und die Interoperabilität **sicherzustellen**.

**Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I zu erlassen**, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats **und allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen** zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, digitale Merkmale zur Verhütung von Fälschungen und Betrug einzuführen, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und **Barrierefreiheit und** Interoperabilität sicherzustellen.

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format in Anhang II ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang II genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang II angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen **Behindertenausweis** befinden.

#### *Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format **und den Anforderungen an die universelle Barrierefreiheit** in Anhang II ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang II genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang II angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen **Parkausweis** befinden.

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Er wird innerhalb einer angemessenen Frist von maximal **60** Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert.

#### *Geänderter Text*

4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Er wird **dem Begünstigten unentgeltlich und** innerhalb einer angemessenen Frist von maximal **30** Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert. **Menschen mit Behinderungen haben jedoch das Recht zu beantragen, dass die digitale Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen innerhalb**

*von 15 Tagen nach Antragstellung durch die Person mit Behinderungen zur Verfügung steht.*

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen oder benannte Vertreter, die in ihrem Namen und mit ihrer Zustimmung bzw. der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters handeln, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gegen eine Entscheidung der zuständigen Behörden über die Ausstellung, Erneuerung oder den Entzug eines Europäischen Parkausweises Beschwerde einlegen können.**

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen alle gültigen Parkausweise ersetzt, die gemäß der Empfehlung des Rates betreffend Parkausweise für Menschen mit Behinderungen<sup>58</sup> auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene bis zum T.M.JJJJ [Datum des Geltungsbeginns dieser Richtlinie] ausgestellt wurden.

5. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen alle gültigen Parkausweise ersetzt, die gemäß der Empfehlung des Rates betreffend Parkausweise für Menschen mit Behinderungen<sup>58</sup> auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Europäischen Parkausweises, spätestens jedoch** bis zum T.M.JJJJ [Datum des Geltungsbeginns dieser Richtlinie] ausgestellt wurden.

<sup>58</sup> Empfehlung 98/376/EG des Rates vom 4. Juni 1998 (ABl. L 167 vom 12.6.2008, S. 25) in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März wegen des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43) geänderten Fassung.

<sup>58</sup> Empfehlung 98/376/EG des Rates vom 4. Juni 1998 (ABl. L 167 vom 12.6.2008, S. 25) in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März wegen des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43) geänderten Fassung.

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird als physischer Ausweis ausgestellt oder verlängert und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide **beantragen**.

#### *Geänderter Text*

6. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird als physischer Ausweis ausgestellt oder verlängert und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können **gleichermaßen** den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide **nutzen**.

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

7. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen**, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung **dieser** Richtlinie **zu erlassen, damit sie nicht nur** das digitale Format des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen **festlegen** und **die** Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler

#### *Geänderter Text*

7. **Bis zum ... [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] erlässt** die **Kommission** gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung **der** Richtlinie, **indem** das digitale Format des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen **festgelegt** und **für** Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler

*Instrumente gewährleisten, sondern auch Anhang II abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhüten, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente sicherzustellen.*

*Instrumente gesorgt wird.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zu erlassen, damit sie Anhang II abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats und die Anforderungen an die universelle Barrierefreiheit zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhüten, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente sicherzustellen.*

## **Änderungsantrag 66**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 7a*

*Bestimmungen für ihren Wohnsitzstaat  
wechselnde Ausweisinhaber*

*1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Inhabern eines Europäischen Behindertenausweises oder eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, die ihren Wohnsitzmitgliedstaat gewechselt haben und die auf die Ausstellung eines nationalen Behindertenausweises, einer nationalen Bescheinigung oder eines anderen nationalen förmlichen*

*Dokuments zur Anerkennung ihres Behindertenstatus durch die zuständigen Behörden in diesem Mitgliedstaat warten, während dieses Zeitraums die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte garantiert werden. Der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen, die vom letzten Wohnsitzmitgliedstaat ausgestellt wurden, sind bis zur Ausstellung des neuen nationalen Behindertenausweises, einer neuen nationalen Bescheinigung oder eines anderen nationalen förmlichen Dokuments zur Anerkennung des Behindertenstatus des Inhabers gültig.*

*2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Verfahren zur Neubewertung und Anerkennung des Behindertenstatus und die anschließende Ausstellung eines neuen Europäischen Behindertenausweises oder eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und auf effiziente Weise durchgeführt werden.*

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 erlassen.

#### *Geänderter Text*

2. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden **bis zum ... [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 erlassen.

## **Änderungsantrag 68**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Überwachung, *Einhaltung*,  
*Barrierefreiheit von Informationen* und  
*Kommunikationsmaßnahmen***

**Überwachung und *Einhaltung***

## **Änderungsantrag 69**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. *Die Mitgliedstaaten  
veröffentlichen die Informationen zu den  
Bedingungen, Vorschriften, Praktiken  
und Verfahren für die Ausstellung, die  
Verlängerung oder den Entzug eines  
Europäischen Behindertenausweises und  
eines Europäischen Parkausweises für  
Menschen mit Behinderungen in  
barrierefreien Formaten, digitalen  
Formaten sowie auf Antrag in von  
Menschen mit Behinderungen  
gewünschten assistiven Formaten.***

***entfällt***

## **Änderungsantrag 70**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. *Die Mitgliedstaaten ergreifen  
geeignete Maßnahmen, um die  
Öffentlichkeit und Menschen mit  
Behinderungen auf den Europäischen  
Behindertenausweis und den  
Europäischen Parkausweis für Menschen  
mit Behinderungen aufmerksam zu  
machen und sie über die Bedingungen für  
deren Beantragung, Nutzung und***

***entfällt***

*Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.*

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Fälschung oder Betrug und gehen aktiv gegen jedwede betrügerische Verwendung und Fälschung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor.

*Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Fälschung oder Betrug und gehen aktiv gegen jedwede betrügerische **Ausstellung**, Verwendung und Fälschung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor, **führen gründliche Ermittlungen durch und sehen gegebenenfalls administrative und gerichtliche Verfahren vor, um dagegen vorzugehen.**

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Alle Maßnahmen, die zur Verhütung von Fälschung oder Betrug getroffen werden, müssen den Rechten von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen und dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der legitimen Interessen von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf den Zugang zu einem der beiden Ausweise oder die Nutzung der Ausweise oder zu einer Stigmatisierung dieser Menschen führen.**

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises oder eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ihre Ausweise an die zuständige Behörde zurückgeben, **sobald** die Voraussetzungen, unter denen sie ausgestellt wurden, nicht mehr erfüllt sind.

*Geänderter Text*

4. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises oder eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ihre Ausweise an die zuständige Behörde zurückgeben, **wenn** die Voraussetzungen, unter denen sie ausgestellt wurden, nicht mehr erfüllt sind.

**Änderungsantrag 74**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass bei einer missbräuchlichen Verwendung oder Zweckentfremdung der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Ausweise in ihrem Hoheitsgebiet die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der den Europäischen Behindertenausweis oder den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ausgestellt hat, entsprechend unterrichtet werden. Der Ausstellungsmitgliedstaat sorgt für angemessene Folgemaßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten.

*Geänderter Text*

5. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass bei einer missbräuchlichen Verwendung oder Zweckentfremdung der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Ausweise in ihrem Hoheitsgebiet die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der den Europäischen Behindertenausweis oder den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen ausgestellt hat, entsprechend unterrichtet werden. Der Ausstellungsmitgliedstaat sorgt für angemessene Folgemaßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten.  
***Die Mitgliedstaaten tauschen Informationen über die missbräuchliche Verwendung oder Zweckentfremdung der Ausweise aus.***

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7. Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen werden kostenlos und in klarer, verständlicher, nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt, einschließlich auf der Website – falls vorhanden – des privaten Anbieters oder der öffentlichen Behörde oder durch andere geeignete Mittel, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 9a**

#### **Barrierefreiheit von Informationen und Kommunikationsmaßnahmen**

**1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, den Vorschriften, der Praxis und den Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, darunter in digitalen Formaten, den nationalen und internationalen Gebärdensprachen, Braille-Schrift und leicht lesbaren Formaten und Audioformaten, sowie auf Antrag von Menschen mit Behinderungen in anderen alternativen assistiven**

*Formaten.*

**2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, insbesondere von Behörden und privaten Anbietern, die die Möglichkeit haben, Sonderkonditionen, Vorzugsbehandlungen sowie Parkbedingungen und Stellplätze für Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 5 anzubieten, sowie anderer relevanter Interessengruppen, einschließlich repräsentativer Organisationen von Menschen mit Behinderungen, und informieren Menschen mit Behinderungen in barrierefreier Form über das Vorhandensein des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung oder Verlängerung. Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine europäische Sensibilisierungskampagne durch.**

**3. Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen werden unentgeltlich und in klarer, umfassender, nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise, einschließlich auf der offiziellen Website von privaten Anbietern oder Behörden, sofern vorhanden, und über benannte nationale Kontaktstellen oder in anderer angemessener Weise zur Verfügung gestellt, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882.**

**4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen müssen leicht verständlich sein, wobei der Schwierigkeitsgrad des Sprachniveaus B1 (mittlere Stufe) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für**

*Sprachen des Europarats nicht überschritten werden darf.*

*5. Die Kommission stellt sicher, dass den Mitgliedstaaten angemessene Mittel zur Deckung der Kosten zur Verfügung gestellt werden, die durch die Informations- und Sensibilisierungspflichten gemäß diesem Artikel und Artikel 15 entstehen.*

## **Änderungsantrag 77**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 10a*

#### ***Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen***

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen zielführend an der Entwicklung, Planung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung sowohl des Europäischen Behindertenausweises als auch des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen mitwirken können.***

## **Änderungsantrag 78**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission ***Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungsorganisationen*** sowie die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung

enthaltenen Grundsätzen.

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

#### *Geänderter Text*

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt **und stellt sicher, dass Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen zielführend teilnehmen können**. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Durchsetzung

#### *Geänderter Text*

Durchsetzung **und Rechtsmittel**

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Instrumente vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Instrumente vorhanden sind, mit denen die Einhaltung **und die Durchsetzung** dieser Richtlinie sichergestellt wird.

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) Bestimmungen, wonach öffentliche Stellen oder private Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden, entweder im Namen oder zur Unterstützung einer Person mit Behinderungen und mit deren Einverständnis in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der nach dieser Richtlinie geltenden Verpflichtungen die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können.

*Geänderter Text*

b) Bestimmungen, wonach öffentliche Stellen, ***etwa Gleichstellungsstellen***, oder private Verbände, Organisationen, ***insbesondere Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen*** oder andere juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden, entweder im Namen oder zur Unterstützung einer Person mit Behinderungen und mit deren Einverständnis in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der nach dieser Richtlinie geltenden Verpflichtungen die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können.

**Änderungsantrag 83**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**Änderungsantrag 84**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) Bestimmungen, wonach Menschen mit Behinderungen einen Anspruch auf Rechtsbehelfe haben, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, wenn die ihnen aufgrund dieser Richtlinie zustehenden Rechte verletzt werden.***

*Geänderter Text*

***2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Gestaltung und Durchführung der in Absatz 2 genannten Bestimmungen dem Grundsatz der***

*angemessenen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird.*

## **Änderungsantrag 85**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften **gegen Behörden oder private Anbieter** zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen.

## **Änderungsantrag 86**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und von wirksamen Abhilfemaßnahmen flankiert sein.

#### *Geänderter Text*

2. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und von wirksamen Abhilfemaßnahmen flankiert sein – **entweder in Form von Geldbußen oder der Zahlung einer angemessenen Entschädigung.**

## **Änderungsantrag 87**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Jeder Mitgliedstaat richtet eine spezielle Website ein, auf der die von seinen Behörden gewährten Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen**

*zusammengestellt werden und sorgt dafür, dass diese Informationen dem neuesten Stand entsprechen. Zudem können die Mitgliedstaaten auf dieser Website Informationen über etwaige von privaten Betreibern gewährte Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen zur Verfügung stellen. Die Website wird in den Amtssprachen des Mitgliedstaats, den nationalen und internationalen Gebärdensprachen für Audio- und Videoinhalte in barrierefreier Form und lesefreundlichem Format und auf Englisch sowie in anderen relevanten Sprachen, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden, bereitgestellt.*

## **Änderungsantrag 88**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1a. Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls sicher, dass die Betreiber von grenzüberschreitenden Personenbeförderungsdiensten Fahrgästen, die Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises sind, klare Informationen über die besonderen Bedingungen oder die Vorzugsbehandlung zur Verfügung stellen, die in den verschiedenen Abschnitten der Beförderung gelten.*

## **Änderungsantrag 89**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten **fordern** private Anbieter oder Behörden dazu auf, Menschen mit Behinderungen freiwillig

2. Die Mitgliedstaaten **unterstützen** private Anbieter oder Behörden **dabei und fordern sie** dazu auf, Menschen mit

Sonderkonditionen oder  
Vorzugsbehandlungen zu gewähren.

Behinderungen freiwillig  
Sonderkonditionen oder  
Vorzugsbehandlungen *in einem möglichst  
breiten Spektrum an Dienstleistungen,  
anderen Aktivitäten und Einrichtungen*  
zu gewähren.

*Insbesondere unterstützen die  
Mitgliedstaaten private Anbieter und  
Behörden dabei und fordern sie dazu auf,  
unter anderem durch die Bereitstellung  
von Informationen und den Austausch  
bewährter Verfahren über möglicherweise  
angebotene Sonderkonditionen oder  
Vorzugsbehandlungen sowie durch das  
Angebot von Schulungen zur  
Sensibilisierung für die Belange von  
Menschen mit Behinderungen, um die  
Relevanz, Wirksamkeit und Inklusivität  
der angebotenen Sonderkonditionen oder  
Vorzugsbehandlungen sicherzustellen.  
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass  
alle derartigen Maßnahmen in  
Partnerschaft mit Menschen mit  
Behinderungen und ihren  
Vertretungsorganisationen durchgeführt  
werden.*

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die in **Absatz** 1 dieses Artikels  
genannten Informationen werden kostenlos  
und in klarer, verständlicher,  
nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher  
Weise zur Verfügung gestellt,  
einschließlich auf der Website – falls  
vorhanden – des privaten Anbieters oder  
der Behörde oder durch andere geeignete  
Mittel, und zwar im Einklang mit den  
einschlägigen  
Barrierefreiheitsanforderungen für  
Dienstleistungen gemäß Anhang I der  
Richtlinie (EU) 2019/882.

#### *Geänderter Text*

3. Die in **den Absätzen 1 und 1a**  
dieses Artikels genannten Informationen  
werden kostenlos und in klarer,  
verständlicher, nutzerfreundlicher und  
leicht zugänglicher Weise zur Verfügung  
gestellt, einschließlich auf der Website –  
falls vorhanden – des privaten Anbieters  
oder der Behörde oder durch andere  
geeignete Mittel, und zwar im Einklang mit  
den einschlägigen  
Barrierefreiheitsanforderungen für  
Dienstleistungen gemäß Anhang I der  
Richtlinie (EU) 2019/882, **wobei der**

**Schwierigkeitsgrad des Sprachniveaus B1 (untere Mittelstufe) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats – auch in den nationalen Gebärdensprachen – nicht überschritten werden darf.**

## **Änderungsantrag 91**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 15a**

**Website der Union für den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen**

**1. Bis zum ... [x Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] richtet die Kommission eine spezielle Website der Union (Website der Union) ein. Die Website der Union umfasst**

- a) die in Artikel 9a genannten Informationen,**
- b) einschlägige Informationen über die in jedem Mitgliedstaat auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene geltenden Parkbedingungen und Stellplätze,**
- c) ein barrierefreies digitales Portal, über das die in Artikel 15 Absatz 1 genannten nationalen Websites abgerufen werden können.**

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Informationen auf der Website der Union bereitstellen und diese Informationen erforderlichenfalls aktualisieren.**

**2. Die Website der Union steht im Einklang mit den einschlägigen**

***Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 in allen Amtssprachen der Union, der internationalen Gebärdensprache und den nationalen Gebärdensprachen der Mitgliedstaaten sowie in barrierefreier Form und lesefreundlichem Format zur Verfügung. Die in diesem Artikel genannten Informationen müssen leicht verständlich sein und dürfen das Sprachniveau B1 (untere Mittelstufe) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats nicht überschreiten.***

## **Änderungsantrag 92**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Spätestens zum T.M.JJJJ [**drei** Jahre nach dem Geltungsbeginn der Richtlinie] und danach alle **fünf** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

#### *Geänderter Text*

1. Spätestens zum T.M.JJJJ [**zwei** Jahre nach dem Geltungsbeginn der Richtlinie] und danach alle **vier** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

## **Änderungsantrag 93**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Darin wird unter anderem die Nutzung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Lichte der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen untersucht, um festzustellen, ob in Bezug

#### *Geänderter Text*

2. Darin wird unter anderem die Nutzung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Lichte der sozialen, und wirtschaftlichen, **technologischen sowie sonstiger einschlägiger**

auf die Richtlinie Verbesserungsbedarf besteht.

Entwicklungen untersucht **und bewertet, inwieweit mit der Umsetzung dieser Richtlinie ihre Ziele erreicht wurden und inwieweit sie mit anderen einschlägigen Rechtsakten der Union zusammenwirkt**, um festzustellen, ob in Bezug auf die Richtlinie Verbesserungsbedarf besteht. **Der Bericht enthält eine Bewertung der Verwendung des Ausweises in Bezug auf die Übertragbarkeit im Bereich der Leistungen der Sozialversicherung, des Sozialschutzes oder der Sozialhilfe in den in Artikel 2 Absatz 2a genannten Situationen.**

**Der Bericht enthält auch eine Analyse der Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen mit sich überschneidenden Identitäten, insbesondere von Frauen und Mädchen, im Hinblick auf Intersektionalität und die Gleichstellung der Geschlechter. In dem Bericht wird auch die Wirksamkeit der Anreize der Mitgliedstaaten für die Dienstleister nach Artikel 15 Absatz 2 evaluiert.**

## Änderungsantrag 94

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht die Standpunkte von Menschen mit Behinderungen, **wirtschaftlichen Interessenträgern und** relevanten Nichtregierungsorganisationen, **darunter auch** Vertreterorganisationen von Menschen mit Behinderungen.

#### *Geänderter Text*

4. Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht die Standpunkte von Menschen mit Behinderungen, relevanten Nichtregierungsorganisationen, **insbesondere** Vertreterorganisationen von Menschen mit Behinderungen, **sowie wirtschaftliche Interessenträgern.**

## Änderungsantrag 95

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am T.M.JJJJ [**18** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am T.M.JJJJ [**12** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

**Änderungsantrag 96**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 18 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Sie wenden diese Vorschriften ab dem T.M.JJJJ [**30** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

*Geänderter Text*

2. Sie wenden diese Vorschriften ab dem T.M.JJJJ [**24** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

**Änderungsantrag 97**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

RÜCKSEITE: Nationale Informationen in der bzw. den Landessprache(n), die vom ausstellenden Mitgliedstaat festzulegen ist bzw. sind.

*Geänderter Text*

RÜCKSEITE: Nationale Informationen in der bzw. den Landessprache(n), die vom ausstellenden Mitgliedstaat festzulegen ist bzw. sind. ***Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Menschen mit Behinderungen bei der Beantragung eines Ausweises bei den zuständigen Behörden festlegen können, ob auf dem Ausweis die entsprechenden Symbole für die Art der für sie erforderlichen angemessenen Vorkehrungen angegeben werden. Die Kommission arbeitet Leitlinien für die Gestaltung der gemeinsamen Piktogramme für die einzelnen Arten der Unterstützung aus.***

## Änderungsantrag 98

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Spiegelstrich 1

##### *Vorschlag der Kommission*

– in Blockbuchstaben die Aufschrift „Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen“ in der bzw. den Sprache(n) des Mitgliedstaats, der den Parkausweis ausstellt; in Kleinschrift und in angemessenem Abstand die Bezeichnung in den anderen Sprachen der Europäischen Union;

##### *Geänderter Text*

– in Blockbuchstaben die Aufschrift „Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen“ in der bzw. den Sprache(n) des Mitgliedstaats, der den Parkausweis ausstellt, **sowie in Braille unter Verwendung der Abmessungen des Marburger Codes**; in Kleinschrift und in angemessenem Abstand die Bezeichnung in den anderen Sprachen der Europäischen Union;

## BEGRÜNDUNG

In den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bildet die Gleichstellung einen der Eckpfeiler des Unionsrechts. Das Grundrecht auf Freizügigkeit ist in Artikel 21 AEUV und Artikel 45 der Charta verankert. Die Ausübung dieses Rechts ist jedoch für Menschen mit Behinderungen, die sich bei Reisen in andere Mitgliedstaaten zum Zwecke der Arbeit, des Tourismus usw. mit erheblichen Hindernissen konfrontiert sehen, sehr oft keine Realität. Selbst dort, wo es für sie möglich ist, sind Dienstleistungen, einschließlich Personenbeförderungsdienste, und andere Aktivitäten, Einrichtungen und Infrastrukturen regelmäßig nur sehr schwer oder gar nicht zugänglich.

Die Einführung eines neuen Europäischen Behindertenausweises (EBA) und eines aktualisierten Europäischen Parkausweises (EPC) für Menschen mit Behinderungen sollte dazu beitragen, diese Hindernisse zu beseitigen und Menschen mit Behinderungen das Reisen in der gesamten EU zu erleichtern, indem sichergestellt wird, dass sie gleichberechtigt mit den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats Zugang zu Sonderkonditionen, Vorzugsbehandlung und Parkrechten haben, wenn sie einen anderen Mitgliedstaat besuchen. Die Verbindlichkeit des Vorschlags und die Erweiterung des Anwendungsbereichs im Vergleich zum Pilotprojekt sind äußerst begrüßenswert.

Hingegen wird der Themenbereich Sozialleistungen, Unterstützung und Schutz leider gar nicht angesprochen. Derzeit geht der Zugang zu diesen Unterstützungen verloren, wenn eine Person mit Behinderungen in einen anderen Mitgliedstaat umzieht, um dort zu arbeiten, zu studieren oder an einem EU-Mobilitätsprogramm teilzunehmen, und die Wartefrist bis zum Erhalt des Behindertenstatus im neuen Mitgliedstaat Monate oder sogar Jahre dauern kann. Währenddessen erhalten Menschen mit Behinderungen nicht die Unterstützung, die zur Sicherstellung ihrer Teilhabe und persönlichen Autonomie beiträgt – Grundsätze, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert sind, dessen Vertragsparteien alle Mitgliedstaaten und die EU selbst sind. Dies schafft ein enormes Hindernis für Menschen mit Behinderungen, ihre Grundfreiheiten wirklich gleichberechtigt mit anderen in Anspruch zu nehmen – im Wesentlichen sind diese Freiheiten Menschen ohne Behinderungen oder denjenigen vorbehalten, die wohlhabend genug sind, um die wegen ihrer Behinderung entstehenden Mehrkosten aus eigener Tasche zu tragen. Das ist keine wirkliche Gleichheit und in einem „sozialen Europa“ unverträglich. Der Berichtsentwurf sieht daher derartige Leistungen, Unterstützung und Schutz für Ausweisinhaber für den Zeitraum vor, in dem ihr Behindertenstatus neu bewertet wird, wenn sie wegen einer Beschäftigung, einer Ausbildung oder zur Teilnahme an einem EU-Mobilitätsprogramm umziehen.

Ferner zielt der Berichtsentwurf auf eine Stärkung des Vorschlags der Kommission ab, indem unter anderem ausdrücklich vorgesehen wird, dass der Europäische Behindertenausweis niemals als Nachweis für den Zugang zu oder die Wahrnehmung von Rechten verlangt werden kann, die Menschen mit Behinderungen nach anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten zustehen, dass die zuständigen Behörden, die einen der beiden Ausweise ausstellen oder verlängern, dies kostenlos und innerhalb einer angemessenen Frist, die 60 Tage nicht überschreiten darf, tun müssen und dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, gegen Entscheidungen der Behörden bezüglich der Ausweise Rechtsmittel einzulegen.

In Bezug auf den Europäischen Parkausweis sollte die Kommission in einer EU-Datenbank die von den Behörden der Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen über die verschiedenen Parkbedingungen und Stellplätze im jeweiligen Mitgliedstaat auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene erfassen. Dies wird Menschen mit Behinderungen die Planung und Organisation der Reisen, die mit dem Ausweis gefördert werden sollen, erheblich erleichtern.

Was die Bestimmungen zur Verhütung von Betrug und Fälschung betrifft, so ist es wichtig, dass die zur Erreichung dieses Ziels getroffenen Maßnahmen nicht die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen beeinträchtigen, die den Ausweis ordnungsgemäß verwenden, oder in irgendeiner Weise zu einer Stigmatisierung führen.

Die Maßnahmen in Sachen Verfügbarkeit und Barrierefreiheit von Informationen sowie die Sensibilisierungsmaßnahmen wurden ebenfalls verstärkt und umfassen eine von der Kommission durchzuführende EU-Sensibilisierungskampagne, eine eigens eingerichtete EU-Website für die Erfassung von Informationen über die Bedingungen und Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug sowie über den Erhalt, die Verwendung und die Verlängerung der Ausweise in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Daneben sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, nationale Websites einzurichten, auf denen die jeweiligen Sonderkonditionen und Vorzugsbehandlungen der Behörden aufgeführt sind, damit Menschen mit Behinderungen, Dienstleistungsanbieter und die Öffentlichkeit im Allgemeinen über die mit den Ausweisen verbundenen Vorteile informiert werden.

Schließlich wurden Änderungsanträge zur konsequenteren Durchsetzung der Richtlinie und zur Gewährleistung des Anspruchs auf Rechtsbehelfe, einschließlich einer angemessenen Entschädigung, sowie zur besseren Einbeziehung der Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, in die Umsetzung und Bewertung der Ausweise eingebracht.

**ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE  
BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstattein, dass er bei der Vorbereitung des Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

<b>Einrichtung und/oder Person</b>
European Disability Forum
European Commission

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstattein erstellt.

7.12.2023

## STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHR UND TOURISMUS

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen  
(COM(2023)0512 – C9-0328/2023 – 2023/0311(COD))

Verfasser der Stellungnahme (\*): Erik Bergqvist(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

### KURZE BEGRÜNDUNG

Das Ziel dieser Initiative besteht darin, einen *Europäischen Behindertenausweis* zu schaffen, der als Nachweis eines anerkannten Behindertenstatus dient. Der Vorschlag sieht die **gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises in allen Mitgliedstaaten** vor, wodurch Ausweisinhabern, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder diesen besuchen, zu gleichen Bedingungen Zugang zu bestehenden Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf eine Vielzahl von Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen gewährt werden soll.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission, mit dem auf die **seit Langem bestehende Forderung sämtlicher Behindertenbewegungen** eingegangen wird, Menschen mit Behinderungen eine bessere Behandlung zukommen zu lassen und ihnen die Inanspruchnahme von Sonderkonditionen außerhalb ihres Heimatlandes zu ermöglichen. Auch die Initiative der Kommission, den Europäischen Behindertenausweis in einem einzigen Vorschlag mit dem *Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen* zu kombinieren, ist zu begrüßen.

In dem Vorschlag werden die wichtigsten Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sowie **gemeinsame standardisierte Modelle für die beiden Ausweise** festgelegt.

Was den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen betrifft, wird der Vorschlag das mit der Empfehlung 98/376/EG des Rates eingerichtete System ersetzen, da spezifische Ergänzungen und Abweichungen der Mitgliedstaaten von dem empfohlenen Modell zu einer Verbreitung verschiedener Ausweise geführt haben, was die länderübergreifende Anerkennung behindert. Der aktuelle Vorschlag enthält daher gemeinsame Vorschriften und Bedingungen für die Ausstellung des Ausweises sowie ein gemeinsames Muster, das von allen Mitgliedstaaten zu verwenden ist und die Vielzahl bestehender nationaler Parkausweise

ersetzen soll.

Nach Ansicht des Verfassers der Stellungnahme wird mit diesem Vorschlag **die Grundlage dafür geschaffen, dass Menschen mit Behinderungen die Freizügigkeit im gleichen Umfang wahrnehmen können** wie alle anderen Personen. Obwohl alle EU-Bürgerinnen und -Bürger das Recht haben, sich innerhalb der Union frei zu bewegen, wird dieses Recht bei Menschen mit Behinderungen in der Praxis häufig beeinträchtigt, da ihre Mobilität im Alltag durch einen **strukturellen Mangel an Barrierefreiheit** und angemessenen Dienstleistungen behindert wird. Diese Hindernisse müssen dringend überwunden werden, um für einen völlig diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zu Dienstleistungen zu sorgen, damit Menschen mit Behinderungen auch in der Praxis die gleichen Rechte genießen können wie die übrige Gesellschaft. Die Einführung eines gemeinsamen Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ist ein vielversprechender Schritt in diese Richtung. Der Vorschlag der Kommission kann in dieser Hinsicht jedoch weiter verbessert werden.

Es ist wichtig, dass die neuen europäischen Ausweise **leicht zugänglich, einfach zu verwenden und kostenlos** sind. Daher wird vorgeschlagen, dass jeder Mitgliedstaat eine **nationale Kontaktstelle** als zentrale Anlaufstelle einrichtet, die den Nutzern Informationen und Beratung zu den Bedingungen und Diensten bietet, die die neuen europäischen Ausweise in ihrem Hoheitsgebiet umfassen, sowie zu den Bedingungen und Diensten, die im Rahmen der betreffenden nationalen Ausweise und Bescheinigungen gewährt werden. Die nationalen Kontaktstellen werden über ein europäisches Webportal verknüpft, zusammen mit den amtlichen Websites der einzelnen Mitgliedstaaten, um den Inhabern der jeweiligen Ausweise einen klaren Überblick über die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und bereitgestellten Dienste zu bieten.

Darüber hinaus wird das **digitale Format** der europäischen Ausweise den Inhabern einen erheblichen Mehrwert bieten, sobald das technische Format und die technischen Spezifikationen festgelegt wurden. Daher sind von der Kommission spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ungerechtfertigte Verzögerungen in diesem Verfahren zu vermeiden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass Inhaber des Europäischen Behindertenausweises, **die grenzüberschreitende Personenbeförderungsdienste nutzen, nicht beeinträchtigt werden**, wenn die Mitgliedstaaten unterschiedliche Bedingungen oder Vorzugsbehandlungen anwenden. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass die Betreiber Reisenden zum Zeitpunkt des Erwerbs klare Informationen darüber zur Verfügung stellen, für welche Beförderungsabschnitte Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gelten, um zu vermeiden, dass Reisende, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen reisen, bei der Einreise möglicherweise kein gültiges Reisedokument besitzen.

Der Vorschlag sollte jedoch auch **keine bürokratische Belastung für die Mitgliedstaaten verursachen**, weshalb davon abgesehen wird, den Anwendungsbereich zu ändern, und es den Mitgliedstaaten überlassen wird, Entscheidungen in Abhängigkeit von ihren derzeitigen nationalen Gepflogenheiten zu treffen.

Um sicherzustellen, dass diese Richtlinie weiterhin ihren Zweck erfüllt und die Funktionsweise des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen

mit Behinderungen weiter zu verbessern, wird vorgeschlagen, **dass die Kommission regelmäßig prüft, ob die Ziele der Richtlinie erreicht wurden** und inwieweit sie mit anderen einschlägigen Rechtsakten der Union zusammenwirkt, und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung der Richtlinie vorlegt.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Tourismus ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Jeder Unionsbürger hat das Grundrecht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

##### *Geänderter Text*

(3) Jeder Unionsbürger hat das Grundrecht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten, **wobei er einen möglichst einfachen Zugang zu öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln haben sollte.**

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Unionsbürgerstatus dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, welche ihr Recht ausüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, im sachlichen Anwendungsbereich

##### *Geänderter Text*

(4) Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Unionsbürgerstatus dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, welche ihr Recht ausüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, im sachlichen Anwendungsbereich

des AEUV unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen.

des AEUV unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen. ***Das Recht auf Freizügigkeit sollte im Interesse der Gleichbehandlung auch für Drittstaatsangehörige gelten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und deren Behinderung in diesem Mitgliedstaat anerkannt ist. Daher wird diese Richtlinie durch einen gesonderten Rechtsakt ergänzt, durch den die diesbezügliche rechtliche Lücke zwischen Bürgerinnen und Bürgern der EU und Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, geschlossen und mehr Rechtssicherheit geschaffen wird.***

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

##### *Geänderter Text*

(6) ***Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erkennt an, dass die Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen von Menschen mit Behinderungen und verschiedenen physischen, administrativen, technologischen, gesellschaftlichen und infrastrukturellen Barrieren zu einem diskriminierenden Umgang führen kann.*** Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft

sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen **und dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit genießen.**

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 17. November 2017 in Göteborg proklamierte europäische Säule sozialer Rechte<sup>40</sup> sieht vor, dass jede Person unabhängig von einer Behinderung das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit hat, **unter anderem** in Bezug auf den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen (Grundsatz 3). Darüber hinaus wird in der europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Dienstleistungen haben, die ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen (Grundsatz 17).

---

<sup>40</sup> Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

#### *Geänderter Text*

(7) Die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 17. November 2017 in Göteborg proklamierte europäische Säule sozialer Rechte<sup>40</sup> sieht vor, dass jede Person unabhängig von einer Behinderung das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit hat, in Bezug auf **Beschäftigung, sozialen Schutz, Bildung und** den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen **und dass die Chancengleichheit unterrepräsentierter Gruppen gefördert werden muss** (Grundsatz 3). Darüber hinaus wird in der europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Dienstleistungen haben, die ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen **und wirtschaftlichen Leben sowie die Arbeit in einem ihren Bedürfnissen entsprechenden Umfeld** ermöglichen (Grundsatz 17).

---

<sup>40</sup> Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7a) Der in Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen enthaltene Auftrag zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung ist für diese Richtlinie von Bedeutung, da durch den Europäischen Behindertenausweis die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen durch allgemeine Anerkennung innerhalb der EU und in ihren Mitgliedstaaten beschleunigt werden soll.**

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) Mit der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 sollen die vielfältigen Herausforderungen, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, angegangen werden und Fortschritte in allen Bereichen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten erzielt werden.**

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)**

**(9a) In dieser Richtlinie werden die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen niedergelegt, die, im Falle des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, automatisch die bestehenden äquivalenten nationalen Parkausweise ersetzen. Um den bürokratischen Aufwand sowohl für die nationalen Behörden als auch insbesondere für Menschen mit Behinderungen zu verringern, sollte der Europäische Behindertenausweis die bestehenden nationalen Behindertenausweise oder Bescheinigungen über die Anerkennung von Behinderungen in den Fällen ersetzen, in denen der Geltungsbereich und die Anwendung dieser Ausweise mit denen des Europäischen Behindertenausweises identisch sind; in den Fällen, in denen der Geltungsbereich und die Anwendung nicht identisch sind, sollten die Begünstigten bei Ausstellung des nationalen Behindertenausweises oder der nationalen Bescheinigung automatisch auch einen Europäischen Behindertenausweis erhalten.**

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 b (neu)**

**(9b) Um die Wirksamkeit des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und ihren Mehrwert im Hinblick auf die Erleichterung der Freizügigkeit der Inhaber dieser Ausweise zu stärken, sollte**

*die Kommission im Rahmen der Überarbeitung dieser Richtlinie die nationalen Rahmenbedingungen für die Anerkennung des Behindertenstatus und die Ausstellung eines Behindertenausweises und eines Parkausweises gründlich bewerten, um die Definition des Begriffs „Behinderung“ zu harmonisieren und die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Darüber hinaus sollte die Kommission auch die Auswirkungen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die nationalen Rahmenregelungen bewerten, in denen die Vorzugsbehandlung von Menschen mit Behinderungen je nach Grad der Behinderung oder anderen Bedingungen unterschiedlich ist.*

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Wird der Behindertenstatus zwischen den Mitgliedstaaten nicht anerkannt, **können** Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Grundrechte auf Freizügigkeit mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert **sein**.

#### *Geänderter Text*

(10) Wird der Behindertenstatus zwischen den Mitgliedstaaten nicht **gegenseitig** anerkannt, **sind** Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Grundrechte auf **Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Freizügigkeit häufig** mit besonderen **und erheblichen** Schwierigkeiten konfrontiert. **Darüber hinaus wird dieses Problem durch die begrenzte Verfügbarkeit von Online-Informationen über ihre spezifischen Rechte und Vorteile noch verschärft.**

## Änderungsantrag 10

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

### *Vorschlag der Kommission*

(11) Menschen mit Behinderungen, die sich für längere Zeiträume zu Beschäftigungs-, Studien- oder anderen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaaten begeben, können – sofern in den Rechtsvorschriften nicht anders vorgesehen oder anders von den Mitgliedstaaten vereinbart – ihren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats prüfen und förmlich anerkennen lassen und einen Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument erhalten, mit dem ihr Behindertenstatus im Einklang mit den geltenden Vorschriften des fraglichen Mitgliedstaats anerkannt wird.

### *Geänderter Text*

(11) Menschen mit Behinderungen, die sich für längere Zeiträume zu Beschäftigungs-, Studien- oder anderen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaaten begeben, können – sofern in den Rechtsvorschriften nicht anders vorgesehen oder anders von den Mitgliedstaaten vereinbart – ihren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats prüfen und förmlich anerkennen lassen und ***könnten dort für einen zeitlich begrenzten Zeitraum während dieser Beurteilung Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit, des sozialen Schutzes und der Sozialhilfe erhalten und*** einen Behindertenausweis oder ein anderes förmliches Dokument erhalten, mit dem ihr Behindertenstatus im Einklang mit den geltenden Vorschriften des fraglichen Mitgliedstaats anerkannt wird.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

### *Vorschlag der Kommission*

(12) Personen mit anerkanntem Behindertenstatus, die ***für eine kurze Zeit*** in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Wohnmitgliedstaat reisen ***oder*** diesen besuchen, ***können dagegen*** erhebliche Schwierigkeiten ***haben***, Sonderkonditionen und/oder Vorzugsbehandlungen in Anspruch ***zu*** nehmen, wenn ihr Behindertenstatus ***in dem Mitgliedstaat, in den sie reisen oder den sie besuchen***, nicht anerkannt wird und wenn sie nicht im Besitz einer Bescheinigung, eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem ihr

### *Geänderter Text*

(12) Personen mit anerkanntem Behindertenstatus, die in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Wohnmitgliedstaat reisen, diesen besuchen, ***dort studieren, arbeiten oder hinziehen, haben regelmäßig*** erhebliche Schwierigkeiten ***und stoßen auf Hindernisse, wenn sie*** Sonderkonditionen und/oder Vorzugsbehandlungen in Anspruch nehmen ***wollen***, wenn ihr Behindertenstatus nicht anerkannt wird und wenn sie nicht im Besitz einer Bescheinigung, eines Behindertenausweises oder eines anderen

Behindertenstatus im  
Aufnahmemitgliedstaat anerkannt wird.

förmlichen Dokuments sind, mit dem ihr  
Behindertenstatus im  
Aufnahmemitgliedstaat anerkannt wird.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) In diesem Fall werden Menschen mit Behinderungen, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen **oder** diesen besuchen, bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit gegenüber Menschen **mit** Behinderungen benachteiligt, die Inhaber eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem der Behindertenstatus in dem Mitgliedstaat anerkannt wird, **in den sie reisen oder den sie besuchen**.

#### *Geänderter Text*

(13) In diesem Fall werden Menschen mit Behinderungen, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen, diesen besuchen, **dort studieren, arbeiten oder hinziehen**, bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit gegenüber Menschen **ohne** Behinderungen benachteiligt **und gegenüber Menschen mit Behinderungen**, die Inhaber eines Behindertenausweises oder eines anderen förmlichen Dokuments sind, mit dem der Behindertenstatus in dem Mitgliedstaat anerkannt wird.

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(13a) Die Tatsache, eine Frau zu sein, ist ein Faktor, der sich auf alle Dimensionen auswirkt, einschließlich auf Mobilität und Freizügigkeit, und daher berücksichtigt werden muss, damit durch diese Gesetzgebung dazu beigetragen wird, die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Müttern und Betreuern von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen und sie vor intersektioneller Diskriminierung zu schützen.**

## Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 13 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(13b) Die Europäische Union hat den Beitritt zum Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) ratifiziert.**

**Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(14) Außerdem verunsichert es die Menschen, wenn sie nicht wissen, ob und in welchem Umfang ihr Behindertenstatus und förmliche Dokumente, mit denen dieser Status anerkannt wird, bei Reisen oder Aufhalten in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden können. Letztlich können Menschen mit Behinderungen davon abgehalten werden, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben.

(14) Außerdem verunsichert es die Menschen **enorm**, wenn sie nicht wissen, ob und in welchem Umfang ihr Behindertenstatus und förmliche Dokumente, mit denen dieser Status anerkannt wird, bei Reisen oder Aufhalten in einem anderen Mitgliedstaat, **oder wenn sie dort studieren, arbeiten oder dorthin umziehen**, anerkannt werden können. Letztlich können Menschen mit Behinderungen davon abgehalten werden, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben **und vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu sein**.

**Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(14a) In Anbetracht des demografischen Wandels, z. B. der Alterung der Bevölkerung, und der Notwendigkeit, die Mobilität von Menschen mit**

*Behinderungen und ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten und die lokalen Behörden alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Barrierefreiheit von öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlichen Räumen und Infrastrukturen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält<sup>48</sup>, da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen<sup>49</sup>. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben **und** ihre Wahlmöglichkeiten auswirken.

#### *Geänderter Text*

(15) Neben physischen und anderen Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum **und Dienstleistungen** sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält<sup>48</sup>, da sie besondere Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen<sup>49</sup>. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen, **Vorrangsitzen in öffentlichen Verkehrsmitteln oder deutlich sichtbaren und ausgewiesenen Parkplätzen** oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich **somit negativ** auf ihre Reisekosten, ihr Leben, ihre Wahlmöglichkeiten **und ihre persönliche Autonomie** auswirken.

<sup>48</sup> Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) *Tourism Management* (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), *Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process*.

<sup>49</sup> McKercher und Darcy (2018), *Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities*, *Tourism Management Perspectives*, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

<sup>48</sup> Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) *Tourism Management* (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), *Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process*.

<sup>49</sup> McKercher und Darcy (2018), *Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities*, *Tourism Management Perspectives*, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Eine Vorzugsbehandlung (z. B. persönliche Assistenzkräfte, vorrangiger Zugang), die gegen Entgelt oder unentgeltlich angeboten wird, **kann** für Menschen mit Behinderungen wichtig **sein**, um Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen zu erhalten und sie besser nutzen zu können. Wenn jedoch in dem Mitgliedstaat, den sie besuchen **oder** in den sie reisen, ihr Behindertenstatus und in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte förmliche Dokumente zur Anerkennung dieses Status nicht anerkannt werden, kann es sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht in den Genuss der Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen kommen, die private Anbieter oder Behörden in diesem Mitgliedstaat den Inhabern eines Behindertenausweises oder eines anderen dort ausgestellten förmlichen Dokuments zur Anerkennung ihres Behindertenstatus gewähren.

#### *Geänderter Text*

(16) Eine Vorzugsbehandlung (z. B. persönliche Assistenzkräfte, vorrangiger Zugang), die gegen Entgelt oder unentgeltlich angeboten wird, **ist** für Menschen mit Behinderungen **oftmals** wichtig, um Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen zu erhalten und sie besser nutzen zu können. Wenn jedoch in dem Mitgliedstaat, den sie besuchen, in den sie reisen, **in dem sie studieren, arbeiten oder wohin sie umziehen**, ihr Behindertenstatus und in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte förmliche Dokumente zur **gegenseitigen** Anerkennung dieses Status nicht anerkannt werden, kann es sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht in den Genuss der Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen kommen, die private Anbieter oder Behörden in diesem Mitgliedstaat den Inhabern eines Behindertenausweises oder eines anderen dort ausgestellten förmlichen Dokuments

zur Anerkennung ihres Behindertenstatus gewähren. ***Dies führt de facto zu einer Einschränkung ihrer Freizügigkeit.***

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Das 2016 auf den Weg gebrachte Pilotprojekt zum EU-Behindertenausweis, an dem acht Mitgliedstaaten teilnahmen, hat die Vorteile gezeigt, die ein solcher Ausweis Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und in einigen Fällen im Verkehrsbereich sowie bei kurzen grenzüberschreitenden Aufenthalten/Reisen in der EU bietet.<sup>50</sup> Darüber hinaus umfasste das Projekt weitere Beispiele für Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren.

---

<sup>50</sup> Siehe auch den im Mai 2021 veröffentlichten Abschlussbericht der Studie zur Bewertung der Pilotmaßnahme zum EU-Behindertenausweis und den damit verbundenen Leistungen, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4adbe538-0a02-11ec-b5d3-01aa75ed71a1/language-en>.

#### *Geänderter Text*

(17) Das 2016 auf den Weg gebrachte Pilotprojekt zum EU-Behindertenausweis, an dem acht Mitgliedstaaten teilnahmen, hat die Vorteile gezeigt, die ein solcher Ausweis Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und in einigen Fällen im Verkehrsbereich sowie bei kurzen grenzüberschreitenden Aufenthalten/Reisen in der EU bietet.<sup>50</sup> Darüber hinaus umfasste das Projekt weitere Beispiele für Dienstleistungen, Aktivitäten, ***Verkehrsinfrastrukturen*** und Einrichtungen, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren.

---

<sup>50</sup> Siehe auch den im Mai 2021 veröffentlichten Abschlussbericht der Studie zur Bewertung der Pilotmaßnahme zum EU-Behindertenausweis und den damit verbundenen Leistungen, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4adbe538-0a02-11ec-b5d3-01aa75ed71a1/language-en>.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die Empfehlung 98/376/EG51 des

#### *Geänderter Text*

(19) Die Empfehlung 98/376/EG51 des

Rates<sup>51</sup> sah ein europäisches Muster eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor, das die Anerkennung des Parkausweises in allen Mitgliedstaaten erleichtert hat. Seine Umsetzung und sowie die Einführung spezifischer nationaler Ergänzungen des empfohlenen Musters oder Abweichungen davon haben jedoch zu einer Vielzahl unterschiedlicher Ausweise geführt. Dies hemmt die grenzüberschreitende Anerkennung der Ausweise in den Mitgliedstaaten und behindert den Zugang von Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Parkausweises in einem anderen Mitgliedstaat sind, zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind. Darüber hinaus wurde die Empfehlung des Rates nicht aktualisiert, um den aktuellen technologischen und digitalen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Außerdem traten in den Mitgliedstaaten Probleme mit Betrug und Fälschung der Ausweise auf, da das Format in der Regel recht einfach und leicht zu fälschen ist und sich in der Praxis von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, was eine Überprüfung erschwert.

---

<sup>51</sup> Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25), in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März 2008 anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik angepassten Fassung (ABl. L 63

Rates<sup>51</sup> sah ein europäisches Muster eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor, das die Anerkennung des Parkausweises in allen Mitgliedstaaten erleichtert hat. Seine Umsetzung und sowie die Einführung spezifischer nationaler Ergänzungen des empfohlenen Musters oder Abweichungen davon haben jedoch zu einer Vielzahl unterschiedlicher Ausweise geführt. Dies hemmt die grenzüberschreitende Anerkennung der Ausweise in den Mitgliedstaaten und behindert den Zugang von Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Parkausweises in einem anderen Mitgliedstaat sind, zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind. Darüber hinaus wurde die Empfehlung des Rates nicht aktualisiert, um den aktuellen technologischen und digitalen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Außerdem traten in den Mitgliedstaaten Probleme mit Betrug und Fälschung der Ausweise auf, da das Format in der Regel recht einfach und leicht zu fälschen ist und sich in der Praxis von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, was eine Überprüfung erschwert. ***Der Zugang zu den Dienstleistungen sollte sofort möglich sein, ohne dass bei einem Umzug in ein anderes Land ein neuer Antrag gestellt werden muss.***

---

<sup>51</sup> Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25), in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März 2008 anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik angepassten Fassung (ABl. L 63

vom 7.3.2008, S. 43).

vom 7.3.2008, S. 43).

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen im Zusammenhang mit entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten die verbleibenden Hindernisse und Schwierigkeiten bei Reisen *oder* Aufhalten in einem anderen Mitgliedstaat, die sich aus der fehlenden Anerkennung des Behindertenstatus und der in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten förmlichen Dokumente, mit denen dieser Status anerkannt wird, sowie ihrer Parkrechte ergeben, beseitigt werden.

#### *Geänderter Text*

(20) Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen im Zusammenhang mit entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellten Dienstleistungen, *wie Personenbeförderungsdiensten*, Aktivitäten, *Verkehrsinfrastrukturen* und Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten die verbleibenden *infrastrukturellen, rechtlichen, wirtschaftlichen und administrativen* Hindernisse und Schwierigkeiten bei Reisen, Aufhalten, *beim Studium oder bei der Arbeit* in einem anderen Mitgliedstaat *oder beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat*, die sich aus der fehlenden *gegenseitigen* Anerkennung des Behindertenstatus und der in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten förmlichen Dokumente, mit denen dieser Status anerkannt wird, sowie ihrer Parkrechte ergeben, beseitigt werden.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden angeboten werden, bei *kurzen* Reisen *oder* Aufhalten in einem anderen

#### *Geänderter Text*

(21) Damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden angeboten werden, bei Reisen, Aufhalten, *beim Studium oder bei der Arbeit* in einem

Mitgliedstaat ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter ausüben und **Verkehrsmittel** und Parkmöglichkeiten und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter nutzen können, ist es daher notwendig, den Rahmen, die Regeln und die gemeinsamen Bedingungen, einschließlich eines gemeinsamen einheitlichen Musters, für einen Europäischen Behindertenausweis als Nachweis des anerkannten Behindertenstatus und für einen Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen als Nachweis für ihr anerkanntes Recht auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen.

anderen Mitgliedstaat **oder beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat** ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter ausüben und **alle Arten von Verkehrsmitteln** und Parkmöglichkeiten und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, zu den gleichen Bedingungen wie die Menschen in dem fraglichen Mitgliedstaat leichter nutzen können, ist es daher notwendig, den Rahmen, die Regeln und die gemeinsamen Bedingungen, einschließlich eines gemeinsamen, einheitlichen Musters, für einen Europäischen Behindertenausweis als Nachweis des anerkannten Behindertenstatus und für einen Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen als Nachweis für ihr anerkanntes Recht auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen.

### Änderungsantrag 23

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(22a) Damit Menschen mit Behinderungen den Nutzen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang ausschöpfen können, sollten die Mitgliedstaaten übersichtliche, barrierefreie und aktuelle Websites einrichten, auf denen die einschlägigen Informationen über die Rechte und Vorteile der Ausweisinhaber abrufbar sind.**

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Neben Parkbedingungen und Stellplätzen betreffen die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen ein breites Spektrum an Aktivitäten, die einem ständigen Wandel unterworfen sind, unter anderem Aktivitäten, die unentgeltlich von Behörden oder privaten Anbietern in verschiedenen Bereichen wie Kultur, Freizeit, Tourismus, Sport, öffentlichem und privatem Verkehr, Bildung entweder obligatorisch (auf der Grundlage nationaler/lokaler Vorschriften oder rechtlicher Verpflichtungen) oder aber häufig auch auf freiwilliger Basis (insbesondere durch private Anbieter) bereitgestellt werden.

#### *Geänderter Text*

(23) Neben Parkbedingungen, **Infrastruktur** und Stellplätzen betreffen die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen ein breites Spektrum an Aktivitäten, die einem ständigen Wandel unterworfen sind, unter anderem Aktivitäten, die unentgeltlich von Behörden oder privaten Anbietern in verschiedenen Bereichen wie Kultur, Freizeit, Tourismus, Sport, öffentlichem und privatem Verkehr, Bildung entweder obligatorisch (auf der Grundlage nationaler/lokaler Vorschriften oder rechtlicher Verpflichtungen) oder aber häufig auch auf freiwilliger Basis (insbesondere durch private Anbieter) bereitgestellt werden.

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von

#### *Geänderter Text*

(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, **Zugang zu Zonen mit Verkehrsbeschränkungen und Fußgängerzonen, Vorrangsitze in öffentlichen Verkehrsmitteln**, ausgewiesene **und leicht zugängliche** Sitzplätze in **öffentlichen Verkehrsmitteln**, Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, **wie**

Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten **können** – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen **oder**, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen.

**Begleit- oder Assistenzhunde, die für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Sehbehinderungen, von großer Bedeutung sind**, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, **kostenloses oder ermäßigtes** Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte **und leicht zugängliche** Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten **sollten** – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, **Anspruch darauf haben**, kostenlos **zu** reisen **und**, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen **zu** sitzen. **Personen, die Menschen mit Behinderungen begleiten oder ihnen assistieren, werden von den Menschen mit Behinderungen selbst benannt und können je nach ihren Bedürfnissen auf Ad-hoc-Basis wechseln.**

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 a (neu)

**(24a) In Fällen, in denen in einem Mitgliedstaat mit dem Europäischen Behindertenausweis Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen auf grenzüberschreitende Personenbeförderungsdienste Anwendung finden, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Betreiber dieser Dienste Reisenden zum Zeitpunkt des Erwerbs klare Informationen darüber zur Verfügung stellen, für welche Beförderungsabschnitte Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gelten, um zu vermeiden, dass Reisende, die einen Europäischen Behindertenausweis besitzen, bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat möglicherweise kein gültiges Reisedokument besitzen, weil dort für den gleichen Personenbeförderungsdienst nicht die gleichen Sonderbedingungen oder Vorzugsbehandlungen gelten.**

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

(25) Die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in einem Mitgliedstaat ist gemäß dieser Richtlinie und den geltenden Verfahren und Zuständigkeiten dieses Mitgliedstaats für die Prüfung und Anerkennung des Behindertenstatus und der Parkrechte für Menschen mit Behinderungen zu regeln.

(25) Die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in einem Mitgliedstaat ist gemäß dieser Richtlinie und den geltenden Verfahren und Zuständigkeiten dieses Mitgliedstaats für die Prüfung und Anerkennung des Behindertenstatus und der Parkrechte für Menschen mit Behinderungen zu regeln. **Die Ausstellung und Verlängerung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für**

***Menschen mit Behinderungen sollte stets kostenlos sein.***

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(25a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen alle einschlägigen Informationen auch in Braille-Schrift enthalten.***

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(27) Die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über den Behindertenstatus des Ausweisinhabers, d. h. „Gesundheitsdaten“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2016/679<sup>53</sup>, die in eine der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der genannten Verordnung fallen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, erfolgen. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften geeignete

(27) Die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über den Behindertenstatus des Ausweisinhabers, d. h. „Gesundheitsdaten“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2016/679<sup>53</sup>, die in eine der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der genannten Verordnung fallen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 ***des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup>***, erfolgen. Bei

Datenschutzgarantien insbesondere in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten vorsehen. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Sicherheit, Echtheit, Integrität und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten gewährleisten.

der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften geeignete Datenschutzgarantien insbesondere in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten vorsehen. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Sicherheit, Echtheit, Integrität und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten gewährleisten.

---

<sup>53</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

---

*<sup>1a</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).*

<sup>53</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Der für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Mitgliedstaat sollte derjenige sein, in dem die Person den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>54</sup> und (EG)

#### *Geänderter Text*

(28) Der für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Mitgliedstaat sollte derjenige sein, in dem die Person den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>54</sup> und (EG)

Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>55</sup> hat und in dem ihr Behindertenstatus geprüft wurde. Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bzw. eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollten diese während ihres Aufenthalts in jedem anderen Mitgliedstaat nutzen können.

---

<sup>54</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>55</sup> Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>55</sup> hat und in dem ihr Behindertenstatus geprüft wurde. Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bzw. eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sollten diese während ihres Aufenthalts in jedem anderen Mitgliedstaat **sowie in jedem Verkehrsmittel jederzeit** nutzen können.

---

<sup>54</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>55</sup> Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer/innen mit Behinderungen ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wirksam ausüben und entgeltlich und unentgeltlich von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen in Anspruch nehmen können, sollten der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung stehen, die zu beruflichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder einen anderen Mitgliedstaat besuchen.

#### *Geänderter Text*

(29) Um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer/innen mit Behinderungen ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang wirksam ausüben und entgeltlich und unentgeltlich von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Dienstleistungen, **Verkehrsinfrastruktur**, Aktivitäten und Einrichtungen in Anspruch nehmen können, sollten der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung stehen, die zu beruflichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder einen

anderen Mitgliedstaat besuchen,  
***einschließlich Grenzgänger mit  
Behinderungen.***

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Der vorgesehene Rahmen für die gegenseitige Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen lässt die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats unberührt, den Behindertenstatus zu prüfen und anzuerkennen und besondere Bedingungen wie freien Eintritt, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen und/oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, zu gewähren. Er gilt nicht für Leistungen der sozialen Sicherheit, sozialen Schutz oder Sozialhilfe im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>56</sup>.

#### *Geänderter Text*

(30) Der vorgesehene Rahmen für die gegenseitige ***und automatische*** Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen lässt die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats unberührt, den Behindertenstatus zu prüfen und anzuerkennen und besondere Bedingungen wie freien Eintritt, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen und/oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, zu gewähren. Er gilt nicht für Leistungen der sozialen Sicherheit, sozialen Schutz oder Sozialhilfe im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>56</sup>. ***Um die Freizügigkeit und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten jedoch für einen begrenzten Zeitraum Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit, des sozialen Schutzes und der Sozialhilfe gewähren, um die vorübergehende Anerkennung des Behindertenstatus des Inhabers eines Europäischen Behindertenausweises zu ermöglichen, wenn er zu Arbeits- oder Studienzwecken in einen anderen Mitgliedstaat zieht, einschließlich für die Teilnahme an einem EU-Mobilitätsprogramm wie ERASMUS+, bis der neue Mitgliedstaat die Überprüfung des Behindertenstatus abgeschlossen hat. In solchen Fällen***

*sollten diese Bestimmungen auch auf die Familienangehörigen eines Ausweisinhabers ausgedehnt werden.*

---

<sup>56</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

---

<sup>56</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen *oder* Aufhalten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit

#### *Geänderter Text*

(31) Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und ***Menschen mit Behinderungen*** den Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen bei Reisen, Aufhalten, ***beim Studium oder bei der Arbeit*** in einem anderen Mitgliedstaat ***oder beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat*** zu erleichtern, sollten alle einschlägigen Informationen über die Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren, die für den Erhalt des Europäischen Behindertenausweises und/oder des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen und dessen anschließende Nutzung gelten, in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der

Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen.

Richtlinie (EU) 2019/882, ***auch durch Bereitstellung aller Informationen in der/den nationalen Gebärdensprache(n) auf dem Webportal der EU*** öffentlich zugänglich gemacht werden. Private Anbieter oder Behörden, die Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gewähren, sollten diese Informationen in klarer, umfassender, benutzerfreundlicher und barrierefreier Form für Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 öffentlich zugänglich machen. ***Um sicherzustellen, dass einschlägige Informationen für die Öffentlichkeit und für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglich und nutzbar sind, sollten die Mitgliedstaaten ferner eine nationale Kontaktstelle als zentrale Anlaufstelle benennen, die den Nutzern Informationen und Beratung zu den Bedingungen und Diensten bietet, die der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen in ihrem Hoheitsgebiet umfassen, sowie zu den Bedingungen und Diensten, die im Rahmen der betreffenden nationalen Ausweise und Bescheinigungen gewährt werden. Um die Verbreitung von Informationen weiter zu erleichtern und den Nutzen der Ausweise für Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, sollte die Kommission eine öffentlich zugängliche EU-Datenbank einrichten, in der diese Informationen aus den Mitgliedstaaten verfügbar sind. Die Kommission sollte über eine ausreichende Aufsicht über das reibungslose Funktionieren der nationalen Kontaktstellen verfügen und in hinreichendem Maße konsultiert werden.***

## Änderungsantrag 34

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

### *Vorschlag der Kommission*

(33) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie zu erlassen, mit denen das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Personen mit Behinderungen festgelegt und die Anhänge I und II geändert werden, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhindern und die Interoperabilität sicherzustellen.

### *Geänderter Text*

(33) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie zu erlassen, mit denen das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Personen mit Behinderungen festgelegt und die Anhänge I und II geändert werden, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhindern und die Interoperabilität, ***Sicherheit und Prüfung dieser digitalen Formate, auch hinsichtlich der Überprüfungsfunktionen und der Schnittstelle zu den nationalen Systemen,*** sicherzustellen.

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

#### *Vorschlag der Kommission*

(35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, und sollten daher geeignete Abhilfemaßnahmen schaffen, einschließlich Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften und Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, sowie öffentliche Stellen oder private Vereinigungen, Organisationen oder

#### *Geänderter Text*

(35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, und sollten daher geeignete Abhilfemaßnahmen schaffen, einschließlich Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften und Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, sowie öffentliche Stellen, ***darunter Gleichstellungsstellen, sofern solche***

andere juristische Personen mit berechtigtem Interesse nach nationalem Recht im Namen einer Person mit Behinderungen tätig werden können.

**eingerrichtet wurden**, oder private Vereinigungen, Organisationen, **insbesondere Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten**, oder andere juristische Personen mit berechtigtem Interesse nach nationalem Recht im Namen einer Person mit Behinderungen tätig werden können.

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweise für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen angebotene Parkbedingungen und Stellplätze, um Menschen mit Behinderungen **Kurzaufenthalte** in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt wird,

#### *Geänderter Text*

a) die Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, **deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden in einem ihrer Wohnsitzmitgliedstaaten geprüft und anerkannt wurde**, als Nachweise für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen angebotene Parkbedingungen und Stellplätze, um Menschen mit Behinderungen **Aufenthalte** in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland **und Freizügigkeit** zu erleichtern, indem ihnen **der gleiche** Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen **wie den Menschen mit Behinderungen in dem Mitgliedstaat** in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräfte gewährt wird,

## Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) die Bedingungen, die erforderlich sind, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu ihrer Freizügigkeit innerhalb der EU beizutragen, ohne Hindernisse für die Freizügigkeit und mit der individuellen Unterstützung, die die jeweilige Person benötigt, wobei allen Menschen mit Behinderungen, die in diesem Bereich bisher stark benachteiligt waren, die Freizügigkeit, die ein Grundprinzip der EU ist, zugesichert wird,**

**Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Um die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von in- und ausländischen Unionsbürgern mit Behinderungen sicherzustellen, kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass die in Absatz 2 niedergelegten Ausnahmen in den folgenden Fällen nicht gelten:**

**a) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises aus einem anderen Mitgliedstaat zuzieht, um einen Arbeitsvertrag zu schließen oder sich in einer Bildungseinrichtung einzuschreiben, bis der Behindertenstatus von den zuständigen Behörden im Ankunftsmitgliedstaat neu festgestellt worden ist, oder**

**b) wenn der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises an einem EU-Mobilitätsprogramm teilnimmt.**

**Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Familienangehörige eines**

***Karteninhabers, die die Bedingungen der Buchstaben a und b erfüllen.***

## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Bewertung und Anerkennung des Behindertenstatus oder für die Gewährung des Anspruchs auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen. ***Sie***berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, zusätzlich auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eine Bescheinigung, einen Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument für Menschen mit Behinderungen auszustellen.

#### *Geänderter Text*

3. Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Bewertung und Anerkennung des Behindertenstatus oder für die Gewährung des Anspruchs auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, festzulegen. ***Unbeschadet von Artikel 6 Absatz 2a*** berührt ***sie*** nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, zusätzlich auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eine Bescheinigung, einen Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument für Menschen mit Behinderungen auszustellen.

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, besondere Leistungen oder Sonder- bzw. Vorzugskonditionen wie freien Zugang, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen sowie gegebenenfalls für ihre Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte zu gewähren oder deren Gewährung vorzuschreiben.

#### *Geänderter Text*

4. Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, besondere Leistungen oder Sonder- bzw. Vorzugskonditionen wie freien Zugang, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen sowie gegebenenfalls für ihre Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte ***sowie Assistenztiere, wie Begleit- oder Assistenzhunde*** zu gewähren oder deren Gewährung vorzuschreiben.

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Diese Richtlinie lässt die Ansprüche unberührt, die Menschen mit Behinderungen oder ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften aufgrund anderer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts zustehen, einschließlich solcher, die besondere Leistungen, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen.

#### *Geänderter Text*

5. Diese Richtlinie lässt die Ansprüche unberührt, die Menschen mit Behinderungen oder ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften **sowie Assistenztieren, wie Begleit- oder Assistenzhunden** aufgrund anderer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts zustehen, einschließlich solcher, die besondere Leistungen, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen.

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) „Menschen mit Behinderungen“ Personen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können,

#### *Geänderter Text*

c) „Menschen mit Behinderungen“ Personen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft **und an der Wirtschaft** hindern können,

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere

#### *Geänderter Text*

e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen“ besondere

Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder Assistenten geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,

Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, **Zugang zu Zonen mit Verkehrsbeschränkungen und Fußgängerzonen, Vorrangsitze in öffentlichen Verkehrsmitteln**, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften oder Assistenten, **wie Begleit- oder Assistenzhunden** geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,

#### **Änderungsantrag 44**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**fa) „Mobilitätsprogramm der EU“ ein zeitlich befristetes Programm, das in einem festen Zeitraum in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat der Person im Bereich der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder zu beruflichen Zwecken durchgeführt wird.**

#### **Änderungsantrag 45**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Diese Richtlinie ermöglicht die Anerkennung des Behindertenstatus für alle Unionsbürger mit Behinderungen, die an einem zeitlich befristeten EU-Mobilitätsprogramm teilnehmen.**

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bei Reisen **oder** beim Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus Zugang zu allen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen erhalten, die in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen angeboten werden.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicher, dass Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises bei Reisen, beim Aufenthalt, **beim Studium oder bei der Arbeit** in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um ihren Wohnsitzstaat handelt, **oder beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat**, zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber von in diesem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus Zugang zu allen Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen erhalten, die in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen angeboten werden.

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Umfassen die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte oder besondere Bedingungen für Assistenztiere, so werden diese günstigen oder besonderen Bedingungen der Begleitung bzw. Unterstützung des Inhabers eines Europäischen Behindertenausweises – ob persönliche Assistenzkraft oder Assistenztier – in gleichberechtigter Weise gewährt;

#### *Geänderter Text*

a) Umfassen die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte oder besondere Bedingungen für Assistenztiere, so werden diese günstigen oder besonderen Bedingungen der Begleitung bzw. Unterstützung des Inhabers eines Europäischen Behindertenausweises – ob persönliche Assistenzkraft oder Assistenztier, **wie Begleit- oder Assistenzhund** – in gleichberechtigter

Weise gewährt;

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Behindertenausweis entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format in Anhang I ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang I genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Behindertenausweises ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang I angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen Behindertenausweis befinden.

#### *Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Behindertenausweis entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen **und barrierefreien** Format **sowie den Barrierefreiheitsanforderungen** in Anhang I ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang I genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Behindertenausweises ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang I angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen Behindertenausweis befinden.

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.

#### *Geänderter Text*

2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten **und von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union** anerkannt. **Unbeschadet von Artikel 6 Absatz 2a ist der Europäische Behindertenausweis mit allen nationalen Behindertenausweisen oder -bescheinigungen kompatibel.**

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. In Fällen, in denen der Geltungsbereich und die Anwendung des Europäischen Behindertenausweises mit den bestehenden nationalen Ausweisen oder Bescheinigungen zur Anerkennung von Behinderungen eines Mitgliedstaats identisch sind, ersetzt derjenige Mitgliedstaat diese nationalen Ausweise oder Bescheinigungen zur Anerkennung von Behinderungen durch den Europäischen Behindertenausweis. In Fällen, in denen der Geltungsbereich und die Anwendung nicht identisch sind, erhalten die Begünstigten bei Ausstellung des nationalen Behindertenausweises oder der nationalen Bescheinigung automatisch auch einen Europäischen Behindertenausweis.**

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Behindertenausweises im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen

3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Behindertenausweises im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 **des Europäischen Parlaments und des Rates und Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Integrität, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die

Behindertenausweises zuständige Behörde gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.

Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises zuständige Behörde gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.

#### *Geänderter Text*

4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat direkt – ***falls es sich hierbei um das entsprechende nationale Verfahren für die Anerkennung des Behindertenstatus handelt*** – oder auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen ***kostenfrei für den Begünstigten und*** innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen oder in ihrem Namen und mit ihrer Zustimmung handelnde benannte Vertreter einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der zuständigen Behörden über die Ausstellung oder Verlängerung eines Europäischen Behindertenausweises einlegen können.**

## **Änderungsantrag 54**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

6. Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Europäische Behindertenausweis ist mindestens genauso lange gültig wie die Bescheinigung, der Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus mit der längsten Gültigkeitsdauer, die/der/das der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde.

6. Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Europäische Behindertenausweis ist, ***einschließlich in Fällen, in denen die nationale Bescheinigung, der Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus gemäß Absatz 2a ersetzt wird***, mindestens genauso lange gültig wie die Bescheinigung, der Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus mit der längsten Gültigkeitsdauer, die/der/das der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde.

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

7. ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen***, gemäß Artikel 11 delegierte

7. ***Die*** Kommission ***erlässt spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten***

Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie **zu erlassen, damit sie nicht nur** das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises **festlegen** und die Interoperabilität gewährleisten, **sondern auch** Anhang I abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, digitale Merkmale zur Verhütung von Fälschungen und Betrug einzuführen, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität sicherzustellen.

**dieser Richtlinie**, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie, **um** das digitale Format des Europäischen Behindertenausweises **festzulegen** und die Interoperabilität **zu** gewährleisten. **Der Kommission wird auch die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zu erlassen, damit sie** Anhang I abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen **und barrierefreien** Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, digitale Merkmale zur Verhütung von Fälschungen und Betrug einzuführen, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität, **Zugänglichkeit und Sicherheit, auch hinsichtlich der Überprüfungsfunktionen und der Schnittstelle zu den nationalen Systemen**, sicherzustellen.

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7a. Der Europäische Behindertenausweis kann nur für die Zwecke dieser Richtlinie als Nachweis einer Behinderung verlangt werden; die Inhaber des Ausweises sind jedoch nicht verpflichtet, den Ausweis als Nachweis für eine Behinderung im Zusammenhang mit Rechten, die in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind, vorzulegen, sofern keine anderen Bestimmungen gelten.**

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format in Anhang II ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang II genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang II angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen **Behindertenausweis** befinden.

### **Änderungsantrag 58**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3**

### *Vorschlag der Kommission*

3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten personenbezogenen Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Behörde gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4

### *Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat führt den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen entsprechend dem gemeinsamen einheitlichen Format **sowie den Anforderungen an die Barrierefreiheit** in Anhang II ein. Sobald die Kommission in den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 8 die Anforderungen an die in Anhang II genannten digitalen Merkmale festgelegt hat, führen die Mitgliedstaaten digitale Merkmale auf physischen Karten mit elektronischen Mitteln zur Betrugsverhütung als Teil des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ein. Auf dem digitalen Speichermedium dürfen sich nur die in Anhang II angegebenen personenbezogenen Daten für den Europäischen **Parkausweis** befinden.

### *Geänderter Text*

3. Behörden in den Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den nationalen Vorschriften, Verfahren und Gepflogenheiten zuständig. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 **des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** gewährleisten die Mitgliedstaaten die Sicherheit, Echtheit und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten personenbezogenen Daten. Die für die Ausstellung des Europäischen

Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.

Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständige Behörde gilt als der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Er wird innerhalb einer angemessenen Frist von maximal **60** Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert.

#### *Geänderter Text*

4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Er wird ***für die begünstigte Person kostenlos und*** innerhalb einer angemessenen Frist von maximal **30** Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert. ***Menschen mit Behinderungen haben jedoch das Recht zu beantragen, dass die digitale Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen innerhalb von 15 Tagen fertiggestellt wird.***

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***4a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen oder in ihrem Namen und mit ihrer***

***Zustimmung handelnde benannte Vertreter einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der zuständigen Behörden über die Ausstellung oder Verlängerung eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen einlegen können.***

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

7. ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen***, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie ***zu erlassen, damit sie nicht nur*** das digitale Format des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***festlegen*** und ***die*** Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente ***gewährleisten, sondern auch*** Anhang II abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhüten, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen und die Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente sicherzustellen.

#### *Geänderter Text*

7. ***Die*** Kommission ***erlässt spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie*** gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie, ***mit denen*** das digitale Format des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ***festgelegt wird*** und ***sorgt für*** Interoperabilität etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente. ***Der Kommission wird auch die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zu erlassen, damit sie*** Anhang II abändern kann, um die gemeinsamen Merkmale des einheitlichen Formats zu ändern, das Format an technische Entwicklungen anzupassen, Fälschungen und Betrug zu verhüten, gegen Missbrauch oder Zweckentfremdung vorzugehen ***und die Barrierefreiheit und Sicherheit, einschließlich Überprüfungsfunktionen*** und die Interoperabilität ***mit nationalen Systemen*** etwa durch die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente sicherzustellen.

## **Änderungsantrag 62**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 a (neu)**

**Artikel 7a**

**Bestimmungen für ihren Wohnsitzstaat  
wechselnde Ausweisinhaber**

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Verfahren zur Neubewertung und Anerkennung des Behindertenstatus und die anschließende Ausstellung eines neuen Europäischen Behindertenausweises oder eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und auf effiziente Weise durchgeführt werden.**

**Änderungsantrag 63**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 erlassen.

2. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 **und innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie** erlassen.

**Änderungsantrag 64**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien

1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen zu den Bedingungen, Vorschriften, Praktiken und Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien

**Formaten**, digitalen Formaten sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.

**physischen und** digitalen Formaten, **einschließlich Braille-Schrift, Audio-Fassungen, nationalen Gebärdensprachen und Leichter Sprache**, sowie auf Antrag in von Menschen mit Behinderungen gewünschten assistiven Formaten.

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten **ergreifen** geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren.

#### *Geänderter Text*

2. **In Zusammenarbeit mit der Kommission ergreifen** die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen auf den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und sie über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – auch in barrierefreier Form – zu informieren. **In dieser Hinsicht benennen die Mitgliedstaaten eine nationale Kontaktstelle, die der Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen Informationen und Beratung zu den Bedingungen und Diensten bietet, die der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen in ihrem Hoheitsgebiet umfassen, sowie zu den Bedingungen und Diensten, die im Rahmen der betreffenden nationalen Ausweise und Bescheinigungen gewährt werden.**

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

**2a. Als geeignete Maßnahme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Information von Menschen mit Behinderungen, wie im vorhergehenden Absatz festgelegt, sollte die Kommission eine unionsweite Sensibilisierungskampagne entwickeln, in der Informationen und Schulungen zum Europäischen Behindertenausweis an Bürgerinnen und Bürger und Behörden sowie an private Akteure, die eine Vorzugsbehandlung gemäß Artikel 5 anbieten können, kontinuierlich verbreitet werden.**

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 b (neu)**

**2b. Die Kommission richtet bis [sechs Monate nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] ein öffentlich zugängliches, spezielles und aktuelles europäisches Webportal ein, das eine Datenbank enthält, in der einschlägige Informationen über die geltenden Bedingungen, Infrastrukturen und Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Behindertenausweis und dem Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats verfügbar sind. Auf dem Webportal werden diese Informationen in allen Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung gestellt, einschließlich Gebärdensprachen, in einem lesefreundlichen Format und durch Formen der unterstützten Kommunikation.**

**Mit dem Webportal wird in klarer,**

*barrierefreier und transparenter Weise eine Verbindung zwischen den in Absatz 2 genannten nationalen Kontaktstellen und den in Absatz 7 dieses Artikels genannten offiziellen Websites der Mitgliedstaaten hergestellt.*

*Gegebenenfalls werden die verfügbaren Informationen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene in jedem Mitgliedstaat bereitgestellt.*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden diese Informationen in die Datenbank hochladen und sie erforderlichenfalls aktualisieren.*

*Die Kommission zieht in Betracht, eine Vergleichsfunktion in das europäische Webportal aufzunehmen, die es den Nutzern ermöglicht, die Vorschriften eines Mitgliedstaats mit jenen eines anderen zu vergleichen, gegebenenfalls einschließlich regionaler und kommunaler Unterschiede innerhalb der Mitgliedstaaten.*

## **Änderungsantrag 68**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Bei allen Maßnahmen zur Verhütung von Fälschung oder Betrug müssen die Rechte von Menschen mit Behinderungen gebührend berücksichtigt werden, und sie dürfen weder zu einer Beeinträchtigung der berechtigten Interessen von Menschen mit Behinderungen bei der Verwendung eines Ausweises noch zu deren Stigmatisierung führen.**

## **Änderungsantrag 69**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass private Betreiber und öffentliche Stellen den Inhabern eines Europäischen Behindertenausweises und eines Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen die gleichen Bedingungen bzw. die gleiche Vorzugsbehandlung gewähren wie den eigenen Staatsbürgern mit einer anerkannten Behinderung. Die Mitgliedstaaten sehen Sanktionen für den Fall vor, dass gegen diese Verpflichtung verstoßen wird.**

**Änderungsantrag 70**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

7. Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen werden kostenlos und in klarer, verständlicher, nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt, einschließlich auf der Website – **falls vorhanden** – des privaten Anbieters oder der öffentlichen Behörde **oder** durch andere geeignete Mittel, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882.

7. Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen werden kostenlos und in klarer, verständlicher, nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt, einschließlich auf der Website des privaten Anbieters oder der öffentlichen Behörde **und gegebenenfalls** durch andere geeignete Mittel, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882.

**Änderungsantrag 71**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 11 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

*Geänderter Text*

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen **sowie Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen**.

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Instrumente vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird, **und fördern die Beteiligung und den Dialog mit Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen**.

## **Änderungsantrag 73**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Bestimmungen, wonach öffentliche Stellen oder private Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden, entweder im Namen oder zur Unterstützung einer Person mit Behinderungen und mit deren Einverständnis in Gerichts- oder

*Geänderter Text*

b) Bestimmungen, wonach öffentliche Stellen oder private Verbände, **wie gegebenenfalls Gleichstellungsstellen, Organisationen, insbesondere Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen**, oder andere juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden, entweder im Namen

Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der nach dieser Richtlinie geltenden Verpflichtungen die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können.

oder zur Unterstützung einer Person mit Behinderungen und mit deren Einverständnis in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der nach dieser Richtlinie geltenden Verpflichtungen die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können.

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die **gegen öffentliche und private Anbieter und gegen Dienstleister** bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen.

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass private Anbieter oder Behörden Informationen über etwaige Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Artikel 5 in **barrierefreiem Format** öffentlich zugänglich machen.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass private Anbieter oder Behörden Informationen über etwaige Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Artikel 5 in **klaren, verständlichen und barrierefreien physischen und digitalen Formaten** öffentlich zugänglich machen, **darunter Braille, Großschrift und als Audiofassung**.

## Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls sicher, dass die Betreiber von grenzüberschreitenden Personenbeförderungsdiensten Fahrgästen, die Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises sind, klare Informationen darüber zur Verfügung stellen, für welche Beförderungsabschnitte Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen gelten.**

**Änderungsantrag 77**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten fordern private Anbieter oder Behörden dazu auf, Menschen mit Behinderungen freiwillig Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen zu gewähren.

2. Die Mitgliedstaaten fordern private Anbieter oder Behörden dazu auf, Menschen mit Behinderungen freiwillig Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen zu gewähren, **und können diese dabei unterstützen.**

**Änderungsantrag 78**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Die in **Absatz 1** dieses Artikels genannten Informationen werden kostenlos und in klarer, verständlicher, nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt, einschließlich auf der Website – falls vorhanden – des privaten Anbieters oder der Behörde oder durch andere geeignete

3. Die in **den Absätzen 1 und 1a** dieses Artikels genannten Informationen werden kostenlos und in klarer, verständlicher, nutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt, einschließlich auf der Website – falls vorhanden – des privaten Anbieters oder der Behörde oder durch andere

Mittel, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882.

geeignete Mittel, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882.

## **Änderungsantrag 79**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Spätestens zum T.M.JJJJ [*drei* Jahre nach dem Geltungsbeginn der Richtlinie] und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

#### *Geänderter Text*

1. Spätestens zum T.M.JJJJ [*zwei* Jahre nach dem Geltungsbeginn der Richtlinie] und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

## **Änderungsantrag 80**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***1a. Der Bericht enthält eine Folgenabschätzung in Bezug auf die Verwendung des Ausweises als Instrument zur Verbesserung der Übertragbarkeit von Leistungen im Bereich der sozialen Sicherheit gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 und von Sozialhilfe gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG.***

## **Änderungsantrag 81**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)**

**4a. Der Bericht enthält eine Folgenabschätzung der nationalen Rahmenregelungen, Zuerkennungskriterien, Voraussetzungen oder Begutachtungsverfahren für die Erlangung des Behindertenstatus sowie für die Verlängerung bzw. den Entzug des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, um die Definition des Begriffs „Behinderung“ zu harmonisieren und die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus in den Mitgliedstaaten sicherzustellen und mögliche diesbezügliche Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten sowie etwaige negative Auswirkungen auf die Inhaber der Ausweise zu ermitteln.**

**Darüber hinaus werden in dem Bericht auch jegliche Auswirkungen des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die nationalen Rahmenregelungen evaluiert, in denen die Vorzugsbehandlung von Menschen mit Behinderungen je nach Grad der Behinderung oder anderen Bedingungen unterschiedlich ist.**

## **Änderungsantrag 82**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4 b (neu)**

**4b. Im Rahmen dieses Berichts bewertet die Kommission auch, inwieweit mit der Umsetzung dieser Richtlinie ihre Ziele erreicht wurden und inwieweit sie mit anderen einschlägigen Rechtsakten der Union in Wechselwirkung steht.**

*Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vor.*

### **Änderungsantrag 83**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am T.M.JJJJ [**18** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

##### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am T.M.JJJJ [**zwölf** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

### **Änderungsantrag 84**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Sie wenden diese Vorschriften ab dem T.M.JJJJ [**30** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

##### *Geänderter Text*

2. Sie wenden diese Vorschriften ab dem T.M.JJJJ [**24** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

### **Änderungsantrag 85**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 8**

##### *Vorschlag der Kommission*

8. **Die** Worte „European Disability Card“ werden in der Schriftart Arial sowie in Braille unter Verwendung der Abmessungen des Marburger Codes angezeigt.

##### *Geänderter Text*

8. **Alle einschlägigen Informationen, einschließlich der** Worte „European Disability Card“ werden in der Schriftart Arial sowie in Braille unter Verwendung der Abmessungen des Marburger Codes angezeigt.

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**10a. Der Ausweis ist mit einem definierten QR-Code, über den alle Daten des Ausweises in einem barrierefreien Format ausgelesen werden können, und mit erhabenen Markierungen versehen.**

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a– Spiegelstrich 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– **Amtliches** Kennzeichen, wenn der Ausweis einem **Fahrzeug** zugeordnet ist

– Amtliche Kennzeichen, wenn der Ausweis einem oder mehreren Fahrzeugen zugeordnet ist

## Änderungsantrag 88

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b– Spiegelstrich 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– in Blockbuchstaben die Aufschrift „Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen“ in der bzw. den Sprache(n) des Mitgliedstaats, der den Parkausweis ausstellt; in Kleinschrift und in angemessenem Abstand die Bezeichnung in den anderen Sprachen der Europäischen Union;

– in Blockbuchstaben die Aufschrift „Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen“ in der bzw. den Sprache(n) des Mitgliedstaats, der den Parkausweis ausstellt, **sowie in Braille unter Verwendung der Abmessungen des Marburger Codes**; in Kleinschrift und in angemessenem Abstand die Bezeichnung in den anderen Sprachen der Europäischen Union;

## Änderungsantrag 89

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang II – Nummer 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***5a. Der Ausweis ist mit einem definierten QR-Code, über den alle Daten des Ausweises in einem barrierefreien Format ausgelesen werden können, und mit erhabenen Markierungen versehen.***

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,  
VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN  
HAT**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Verfasser der Stellungnahme, dass er bei der Vorbereitung der Stellungnahme (bis zu deren Annahme im Ausschuss) Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

<b>Einrichtung und/oder Person</b>
Funktionsrätt Sverige
Europäisches Behindertenforum (EDF)
Europäische Blindenunion (EBU)

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2023)0512 – C9-0328/2023 – 2023/0311(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 19.10.2023
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 19.10.2023
<b>Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	19.10.2023
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Erik Bergkvist 19.10.2023
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	30.11.2023
<b>Datum der Annahme</b>	7.12.2023
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                 39 -:                 0 0:                 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	José Ramón Bauzá Díaz, Izaskun Bilbao Barandica, Marco Campomenosi, Jakob G. Dalunde, Karima Delli, Mario Furore, Isabel García Muñoz, Jens Gieseke, Bogusław Liberadzki, Peter Lundgren, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Tilly Metz, Cláudia Monteiro de Aguiar, Caroline Nagtegaal, Tomasz Piotr Poręba, Bergur Løkke Rasmussen, Dominique Riquet, Thomas Rudner, Vera Tax, Barbara Thaler, István Ujhelyi, Achille Variati, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Lucia Vuolo, Kosma Zlotowski
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Tom Berendsen, Sara Cerdas, Maria Grapini, Ljudmila Novak, Dorien Rookmaker, Nicolae Ștefănuță, Kathleen Van Brempt
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Karolin Braunsberger-Reinhold, Andreas Glück, Ondřej Kovařík, Erik Marquardt, Anđelika Anna Mozdzanowska, Wolfram Pirchner, Eugen Tomac

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>39</b>	<b>+</b>
ECR	Peter Lundgren, Andželika Anna Mozdzanowska, Tomasz Piotr Poręba, Dorien Rookmaker, Kosma Złotowski
ID	Marco Campomenosi
NI	Mario Furore
PPE	Tom Berendsen, Karolin Braunsberger-Reinhold, Jens Gieseke, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Cláudia Monteiro de Aguiar, Ljudmila Novak, Wolfram Pirchner, Barbara Thaler, Eugen Tomac, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Lucia Vuolo
Renew	José Ramón Bauzá Díaz, Izaskun Bilbao Barandica, Andreas Glück, Ondřej Kovařík, Caroline Nagtegaal, Bergur Løkke Rasmussen, Dominique Riquet
S&D	Sara Cerdas, Isabel García Muñoz, Maria Grapini, Bogusław Liberadzki, Thomas Rudner, Vera Tax, István Ujhelyi, Kathleen Van Brempt, Achille Variati
Verts/ALE	Jakop G. Dalunde, Karima Delli, Erik Marquardt, Tilly Metz, Nicolae Ștefănuță

<b>0</b>	<b>-</b>

<b>0</b>	<b>0</b>

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

5.12.2023

## **SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

Herrn Dragoş PÎSLARU Dragoş  
Vorsitzender  
Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten  
BRÜSSEL

**Betrifft:** Stellungnahme in Form eines Schreibens zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (COM(2023)0512 – C9-0328/2023 – 2023/0311(COD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2023, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2023 geprüft und in dieser Sitzung seine Stellungnahme in Form eines Schreibens angenommen<sup>1</sup>. Er hat beschlossen, den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten als federführenden Ausschuss zu ersuchen, die nachstehend aufgeführten Vorschläge in seinen Legislativbericht zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Anna CAVAZZINI  
Vorsitzende

---

<sup>1</sup> Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Andrus Ansip (stellvertretender Vorsitzender), Maria Grapini (stellvertretende Vorsitzende), Maria-Manuel Leitão-Marques (stellvertretender Vorsitzender), Pablo Arias Echeverría, Laura Ballarín Cereza, Biljana Borzan, Markus Buchheit, Maria da Graça Carvalho, Dita Charanzová, Deirdre Clune, Malte Gallée, Sandro Gozi, Eugen Jurzyca, Włodzimierz Karpiński, Morten Løkkegaard, Antonius Manders, Karen Melchior, Anne-Sophie Pelletier, Miroslav Radačovský, René Repasi, Andreas Schwab, Róza Thun und Hohenstein, Kim Van Sparrentak, Tom Vandenkendelaere, Marion Walsmann, Marco Zullo, Estrella Durá Ferrandis (gemäß Artikel 209 Absatz 7 GO), Ska Keller (gemäß Artikel 209 Absatz 7 GO).

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Vorschläge zu berücksichtigen:

1. Der IMCO-Ausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Einführung des EU-Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als eine lang erwartete Initiative, um den Anliegen von Bürgern mit Behinderungen und ihren Forderungen nach uneingeschränkter Freizügigkeit und Zugang zu Dienstleistungen in der EU Rechnung zu tragen. Die Bedeutung von Fragen der Barrierefreiheit für den Ausschuss hat er in seinem jüngsten Initiativbericht über das Zentrum „AccessibleEU“ hervorgehoben.<sup>2</sup> In diesem Bericht wies der IMCO-Ausschuss darauf hin, dass Barrierefreiheit eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass Menschen mit Behinderungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt wahrnehmen können. Es handelt sich um einen der allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das für die EU und ihre Mitgliedstaaten rechtsverbindlich ist.

2. Der IMCO-Ausschuss verweist auch auf die Verwurzelung des Vorschlags in den Werten und Grundsätzen des Binnenmarktes. Der Vorschlag ergänzt die Richtlinie 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt<sup>3</sup>. Die Rechtsgrundlagen des Vorschlags sind somit Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV (betreffend Dienstleistungen, die im Binnenmarkt in der Regel gegen Entgelt erbracht werden), da der Vorschlag den Ausweisinhabern das Recht einräumt, beim Zugang zu Dienstleistungen gleichberechtigt mit Menschen mit einer Behinderung aus einem besuchten Mitgliedstaat angemessene, spezielle und bevorzugte Bedingungen/Behandlungen in Anspruch zu nehmen.

3. Darüber hinaus ergänzt der Vorschlag den europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit (Richtlinie 2019/882)<sup>4</sup> und die Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Webseiten (Richtlinie (EU) 2016/2102),<sup>5</sup> die beide darauf abzielen, Hindernisse, die sich aus unterschiedlichen Barrierefreiheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten ergeben, zu beseitigen und zu verhindern. Die Bedeutung des europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit als Hintergrund für den Vorschlag wird in Erwägungsgrund 8 erläutert. Diese Rechtsvorschriften sind wichtige Errungenschaften des IMCO-Ausschusses aus der vorangegangenen Wahlperiode, und der Ausschuss möchte betonen, dass sie für die Debatte über die Barrierefreiheit von Bedeutung sind, und darauf hinweisen, dass diese grundlegenden Errungenschaften des Binnenmarkts den Weg für die Annahme des Vorschlags für einen Behindertenausweis geebnet haben.

4. In Bezug auf die Grundsätze des Binnenmarkts, auf die der EU-Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis aufgebaut sind, verweist der IMCO-Ausschuss auf die Position der Kommission, wie in Erwägungsgrund 22 des Vorschlags dargelegt, dass die

---

<sup>2</sup> 2022/2013(INI).

<sup>3</sup> ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 70.

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

gegenseitige Anerkennung des EU-Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen es Menschen mit Behinderungen erleichtern und in vollem Umfang garantieren sollte, bei Reisen oder Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat ihr Recht auf Gewährung und Inanspruchnahme von Sonderbedingungen und/oder Vorzugsbehandlungen, die von privaten Anbietern oder Behörden beim Zugang zu Dienstleistungen, einschließlich Personenbeförderung, Aktivitäten und Einrichtungen – auch unentgeltlich – angeboten werden, sowie beim Zugang zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts zu den gleichen Bedingungen wahrnehmen zu können wie Menschen, die diese auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden des Reiselandes ausgestellten nationalen Bescheinigungen, Behindertenausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung ihres Behindertenstatus in Anspruch nehmen können.

5. Der IMCO-Ausschuss betont ferner, wie wichtig es ist, die besten Mittel für die Verbreitung von Informationen unter Menschen mit Behinderungen zu finden, damit Besucher aus einem Mitgliedstaat leicht Informationen über ihre Rechte und Pflichten in dem besuchten Mitgliedstaat finden können. Der IMCO-Ausschuss begrüßt die Initiative „Barrierefreiheit“ der EU und ist der Ansicht, dass sie nützliche Informationen über den EU-Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen enthalten könnte.

6. Der Behindertenausweis wird als Grundlage dienen, um das Bewusstsein für Vielfalt zu schärfen und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu fördern und gleichzeitig das Recht auf Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Europäischen Union zu stärken. Der Behindertenausweis wird insbesondere auch für die Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen hilfreich sein, die oft mit zusätzlichen einstellungsbedingten Barrieren konfrontiert sind.

7. Dieses Instrument wird die diskriminierungsfreie Mobilität unionsweit sicherstellen und sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für private und öffentliche Anbieter von Dienstleistungen, Einrichtungen und Aktivitäten Sicherheit schaffen und administrative Hürden beseitigen. Um den Vorschlag für den Parkausweis zu stärken und einige konkrete Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen zu erzielen, sollte eine neue Datenbank eingerichtet werden, um Menschen mit Behinderungen über die unterschiedlichen Parkrechte und Vorschriften für Behindertenparkplätze in den verschiedenen Mitgliedstaaten und ihren Regionen, Städten und Gemeinden zu informieren.

8. Für Menschen mit Behinderungen bestehen nach wie vor erhebliche Hindernisse für die Freizügigkeit, wenn sie sich dauerhaft in einen anderen Mitgliedstaat begeben, um dort zu arbeiten oder zu studieren. Daher ist eine Ausnahme von Artikel 2 Absatz 2 zu empfehlen, um eine vorübergehende Anerkennung des Behindertenstatus für die Übergangsphase bei einem Umzug ins Ausland zu Beschäftigungs- oder Studienzwecken sowie während des Neubewertungsverfahrens zur Anerkennung der Behinderung durch den neuen Mitgliedstaat zu ermöglichen. Diese Ausnahmeregelung sollte auch für die Teilnahme an Mobilitätsprogrammen der Union wie Erasmus+ gelten.

9. Ist der Auffassung, dass der EU-Behindertenausweis auch für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen sollte, um die Freizügigkeit von Arbeitnehmern mit

Behinderungen zu gewährleisten und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt zu fördern;

10. Im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission ist die gegenseitige Anerkennung der wichtigste Mechanismus, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden sollen, so dass keine zusätzlichen Maßnahmen seitens des Karteninhabers erforderlich sind. Der IMCO-Ausschuss steht voll und ganz hinter dieser Möglichkeit, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken, ihre Unabhängigkeit und ihre uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern. Dies ist eine einfache Möglichkeit, diese Ziele zu erreichen, und steht voll und ganz im Einklang mit dem im Binnenmarktrecht verfolgten Ansatz.

11. Gleichzeitig begrüßt der IMCO-Ausschuss den Standpunkt der Kommission, dass die Gewährung solcher Rechte an Menschen mit Behinderungen auf dem bereits auf nationaler Ebene gewährten Schutz aufbauen und diesen nicht untergraben sollte, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Der IMCO-Ausschuss begrüßt daher den Standpunkt der Kommission, dass der Vorschlag, wie in Artikel 2 und Erwägungsgrund 30 dargelegt, die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats unberührt lässt, den Behindertenstatus zu prüfen und anzuerkennen und besondere Bedingungen wie freien Eintritt, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen und/oder Personen, die sie begleiten oder unterstützen, einschließlich persönlicher Assistenzkräfte, zu gewähren. Der Vorschlag stellt insofern eine Initiative zur Mindestharmonisierung dar, als er die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, Menschen mit Behinderungen eine zusätzliche Anerkennung zu gewähren. Der IMCO-Ausschuss begrüßt diesen Ansatz. Er betont jedoch, dass der Ansatz der Mindestharmonisierung nicht als Rechtfertigung herangezogen werden sollte, um ehrgeizigere Bestimmungen zu vermeiden, und fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, in diesem Bereich eng zusammenzuarbeiten, um ein hohes Maß an Integration und Schutz für alle europäischen Bürger mit Behinderungen zu erreichen.

12. Der IMCO-Ausschuss begrüßt den gemischten Ansatz der Kommission in Bezug auf das Format des Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises. Er begrüßt den digitalfreundlichen Aspekt, der voll und ganz im Einklang mit dem modernen Ansatz steht, der in anderen Binnenmarktvorschriften wie der Richtlinie über den barrierefreien Webzugang verfolgt wird. Wie in anderen Bereichen ist es jedoch wichtig, dafür zu sorgen, dass der Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für alle Nutzer uneingeschränkt und leicht verfügbar und verständlich sind, auch für diejenigen, die mit digitalen Technologien nicht vertraut sind und für die diese Technologien Herausforderungen darstellen, damit nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch Personen, die sie unterstützen oder sie unterstützen müssen, sofort verstanden werden können. Aus dem Behindertenausweis sollte zumindest hervorgehen, welche Art von Unterstützung die Person benötigt und welche Behinderung sie bestenfalls hat. Daher sollte der Ausweis über klare Informationen, einschließlich Piktogrammen, verfügen, aus denen hervorgeht, welche Art von Unterstützung benötigt wird.

13. Daher begrüßt der IMCO-Ausschuss die ausdrückliche Vorstellung der Kommission, dass auch eine physische Karte mit digitalen Elementen, die mit elektronischen Mitteln gelesen werden können, zur Verfügung stehen sollte und dass der Nutzer, wie in Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 6 sowie in Erwägungsgrund 26 dargelegt, stets die Wahl zwischen einer physischen Karte und/oder einer digitalen Karte haben sollte. Es muss jedoch

betont werden, dass die Braille zwar im EU- enthalten ist, sie aber im Europäischen Parkausweis fehlt. Der physische europäische Parkausweis sollte uneingeschränkt zugänglich sein, einschließlich des Zusatzes einer Braille auf der Karte selbst. Der europäische Parkausweis sollte in Braille mit den Abmessungen des Marburger Codes ausgestellt werden, was den Nutzern die Identifizierung der Karte erleichtert.

14. Der IMCO-Ausschuss betont, wie wichtig es ist, die Wirksamkeit des EU-Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises durch eine angemessene Kommunikationskampagne und die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, einschließlich der Polizeidienste, sicherzustellen.

15. Der IMCO-Ausschuss garantiert zwar die Vorrechte der Mitgliedstaaten, Menschen mit Behinderungen nationale Behindertenausweise auszustellen, fordert die Kommission jedoch auf, die künftige Zusammenlegung nationaler und EU-Behindertenausweise in Erwägung zu ziehen.

16. Gleichzeitig erkennt der IMCO-Ausschuss die umfassende Befugnisübertragung an die Kommission an, das standardisierte Format der Karte zu ändern, und ist der Ansicht, dass Änderungen in diesem Sinne nicht zu Fehlinterpretationen durch die Nutzer und die für die Ausstellung der Karte zuständigen Behörden führen sollten, was die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie untergraben würde.

17. Der IMCO-Ausschuss schlägt vor, eine nicht erschöpfende Liste spezifischer Leistungsindikatoren in die Berichterstattungs- und Überprüfungsklausel aufzunehmen, insbesondere die Aufnahme von Wirkungs- und Ergebnisindikatoren, einschließlich der Auswirkungen auf den Verkehrssektor, Behörden, Institutionen und öffentliche Haushalte sowie auf die Verteilungswirkung auf die Mitgliedstaaten, zu den rein ergebnisorientierten Indikatoren, wie der Zahl der Mitgliedstaaten, die die Richtlinie umgesetzt haben, der Zahl der EU-Behindertenausweise und der Zahl der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Europäischen Parkausweise. Die Informationen über quantitative Kosten und Nutzen der Richtlinie wären ebenfalls nützlich. Diese Ergänzungen sollen eine bessere Bewertung der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie ermöglichen und zu einem robusteren und fundierteren Entscheidungsprozess beitragen.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,  
VON DENEN DIE VERFASSERIN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE  
ERHALTEN HAT**

Die Vorsitzende in ihrer Eigenschaft als Verfasserin der Stellungnahme erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

4.12.2023

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAUEN UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER**

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für  
Menschen mit Behinderungen

COM(2023)0512 - C9 - 0328/2023

Verfasserin der Stellungnahme: Rosa Estaràs Ferragut

### **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den  
federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende  
Änderungsanträge zu berücksichtigen:

#### **Änderungsantrag 1**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die „Charta“), insbesondere ihre Artikel 3, 6, 7, 8, 14, 15, 16, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 31, 34, 35, 36, 41, 42, 45 und 47, deckt die wichtigsten persönlichen Freiheiten und Rechte ab, einschließlich für Menschen mit Behinderungen.***

***(2b) Die Entschließung vom 13. Dezember 2022 zu dem Thema „Gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen“<sup>1a</sup> legt die Bedeutung und***

**Notwendigkeit eines EU-Behindertenausweises dar.**

**(2c) Die Entschließung vom 4. Oktober 2023 mit dem Titel „Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus“<sup>2a</sup> unterstreicht die Bedeutung des Vorschlages über den EU-Behindertenausweis.**

---

*1a*

**[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0435\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0435_DE.html)**

*2a*

**[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0343\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0343_DE.html)**

## **Änderungsantrag 2**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Wert der Union, der in Artikel 2 EUV verankert ist, und in Artikel 8 AEUV ist dargelegt, dass die Union bei all ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen, woraus sich die Grundsätze des Gender-Mainstreaming und der Geschlechtergleichstellung ergeben. Die Europäische Union hat das Übereinkommen von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ratifiziert, weswegen der Schutz und die Unterstützung, die das Übereinkommen von Istanbul gewährt, ohne Diskriminierung und unabhängig einer Behinderung jeder Frau zur Verfügung gestellt werden muss.**

## **Änderungsantrag 3**

Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3b) Der in Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen enthaltene Auftrag zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung ist von Bedeutung, da durch den Europäischen Behindertenausweis die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen durch ihre gegenseitige Anerkennung innerhalb der EU beschleunigt werden soll. Mobilität und Freizügigkeit müssen in geschlechtersensibler Weise angegangen werden, damit diese Rechtsvorschriften dazu beitragen, die Rechte der Frauen und Mädchen mit Behinderungen, der Mütter und Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen und einen intersektionalen Ansatz zu verfolgen, um sie vor Diskriminierung zu schützen. Es muss unbedingt anerkannt werden, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in vielen Bereichen des Lebens von Diskriminierung betroffen sind, einschließlich durch soziale Isolation, einen mangelnden Zugang zu Sozialdiensten, schlechte Wohnverhältnisse, Institutionalisierung und eine unangemessene Gesundheitsversorgung, wodurch sie daran gehindert werden, einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten und aktiv an dieser teilzuhaben. Bei Frauen mit Behinderungen ist die Wahrscheinlichkeit, körperliche oder sexuelle Übergriffe zu erleiden, zehnmal höher als bei Frauen ohne Behinderungen, weshalb Frauen mit Behinderungen, die irgendeine Art von geschlechtsspezifischer Gewalt erlitten haben, Informationen über den Zugang zu spezialisierten Unterstützungsdiensten zur Verfügung gestellt werden sollten.***

*Insgesamt ist die Lage von Frauen und Mädchen mit Behinderungen schlechter als jene von Männern und Jungen mit Behinderungen, was in ländlichen Gebieten, in denen der Zugang zu Dienstleistungen und Möglichkeiten gegenüber städtischen Gebieten im Allgemeinen wesentlich geringer ist, besonders deutlich ist. Jede Person mit einer faktischen Behinderung im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sollte ihren Behindertenstatus anerkennen lassen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der EU als ihrem eigenen wohnt oder dorthin zieht.*

#### Änderungsantrag 4

##### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

###### *Vorschlag der Kommission*

(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

###### *Geänderter Text*

(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. ***In Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention wird ausdrücklich anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen – häufig aufgrund der Überschneidung von Geschlecht und Behinderung – Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind, die sich auf alle Lebensbereiche, einschließlich ihrer Mobilitätserfahrung, auswirkt, und die Vertragsstaaten werden verpflichtet, „Maßnahmen [zu ergreifen],***

*um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können“, sowie die volle Entfaltung, Förderung und Stärkung der Autonomie der Frauen sicherzustellen. Frauen mit Behinderungen sind häufig mit sich überschneidenden Formen der Diskriminierung konfrontiert, weshalb in den EU-Rechtsvorschriften ein intersektionaler Ansatz verfolgt werden muss, um Ausgrenzung und Diskriminierung ausgehend von einer umfassenden, systemischen und strukturellen Betrachtung angemessen anzugehen. Die EU-Mitgliedstaaten sind an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gebunden, doch es bestehen erhebliche Unterschiede bei der Umsetzung durch die Staaten.<sup>1a</sup> In allen Staaten müssen Fortschritte bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erzielt werden, z. B. durch Investitionen in Infrastruktur, den Aufbau von Kapazitäten und Sensibilisierungskampagnen. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die **allgemeine** Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, **beispielsweise für jene mit funktionalem Analphabetismus, wovon hauptsächlich Frauen betroffen sind, insbesondere im Hinblick auf die vorliegende Richtlinie, und um dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit genießen.***

*(6a) Es muss anerkannt werden, dass für Frauen und Mädchen mit Behinderungen das Risiko von Gewalt und Missbrauch, einschließlich sexuellem Missbrauch, höher ist und eine erhöhte Schutzbedürftigkeit aufgrund von Geschlecht, Alter und Behinderung*

*besteht.*

*(6b) Aus den Zahlen geht eindeutig hervor, dass es sich bei der überwiegenden Mehrheit der Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderungen um Frauen handelt und dass daher auch bei der Betrachtung der Lage von Betreuungspersonen ein geschlechtersensibler Ansatz verfolgt werden muss.*

---

*<sup>1a</sup> Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, [https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2023-uncrpd-human-rights-indicators\\_en.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2023-uncrpd-human-rights-indicators_en.pdf)*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(6 a) (6a) Daten des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen<sup>1a</sup> zeigen, dass in der EU 20 % der Frauen mit Behinderungen einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen, während sich der Anteil bei den Männern mit Behinderungen auf 29 % und bei den Frauen ohne Behinderungen auf 48 % beläuft. 22 % der Frauen mit Behinderungen sind von Armut bedroht, während es bei Männern mit Behinderungen 20 % und bei Frauen ohne Behinderungen 16 % sind. 17 % der Frauen mit Behinderungen verfügen über einen Hochschulabschluss, während es bei Männern mit Behinderungen 18 % und bei Frauen ohne Behinderungen 32 % sind. Bei 11 % der Frauen mit Behinderungen besteht ein ungedeckter Bedarf an medizinischen Untersuchungen, während dies bei 10 %*

*der Männer mit Behinderungen und 3 % der Frauen ohne Behinderungen der Fall ist. In der EU gibt es etwa 46 Mio. Frauen und Mädchen mit Behinderungen, was etwa 16 % der weiblichen Gesamtbevölkerung und 60 % des Anteils der Menschen mit Behinderungen an der Gesamtbevölkerung<sup>1b</sup> entspricht. Daher muss bei der Schaffung eines EU-Behindertenausweises ein geschlechtersensibler Zugang verwendet und spezifische Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bezüglich des ursprünglichen Berichts der EU von 2015 umgesetzt werden, insbesondere muss die Mainstreaming-Perspektive für Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Zentrum der Geschlechtergleichstellungsstrategie der Union stehen, gemeinsam mit Maßnahmen und Programmen sowie einer Geschlechterperspektive in ihrer Strategie für Menschen mit Behinderungen. Der Ausschuss empfahl der Europäischen Union ferner, Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu fördern, indem ein Mechanismus zur Überwachung der Fortschritte eingerichtet wird und die Finanzierung von Datenerhebung und Forschungsarbeiten über Frauen und Mädchen mit Behinderungen unterstützt wird.<sup>1c</sup> Die Kommission und die Mitgliedstaaten der EU stellen sicher, dass nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten erhoben werden, um eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung in Bezug auf die Richtlinie auszuarbeiten und in Zukunft ihre Überarbeitung unter Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sicherzustellen.*

---

<sup>1a</sup> *Intersecting inequalities in the European Union in the 2023 Gender Equality Index (Sich überschneidende*

*Ungleichheiten in der Europäischen Union im Gleichstellungsindex 2023)*  
<https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2022/domain/intersecting-inequalities/disability/work>

<sup>1b</sup> <https://www.edf-feph.org/women-and-gender-equality/>

<sup>1c</sup> *Abschließende Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 2. Oktober 2015 zu dem ersten Bericht der Europäischen Union (CRPD/C/EU/CO/1).*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 17. November 2017 in Göteborg proklamierte europäische Säule sozialer Rechte<sup>40</sup> sieht vor, dass jede Person unabhängig von einer Behinderung das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit *hat, unter anderem* in Bezug auf den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen (Grundsatz 3). Darüber hinaus wird in der europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Dienstleistungen haben, die ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen (Grundsatz 17).

#### *Geänderter Text*

(7) Die vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 17. November 2017 in Göteborg proklamierte europäische Säule sozialer Rechte<sup>40</sup> sieht vor, dass jede Person unabhängig von einer Behinderung das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Bezug auf ***Beschäftigung, sozialen Schutz, Bildung und*** den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen ***hat*** (Grundsatz 3); ***und dass die Gleichbehandlung und Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sichergestellt und in allen Bereichen gefördert werden muss (Grundsatz 2)***; darüber hinaus wird in der europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Dienstleistungen haben, die ihnen die Teilhabe ***am Arbeitsmarkt und am*** gesellschaftlichen Leben ermöglichen ***sowie ein an ihre Bedürfnisse angepasstes Arbeitsumfeld bieten*** (Grundsatz 17). ***(1)***  
***In der Europäischen Säule sozialer***

**Rechte wird auch anerkannt, dass jede Person das Recht auf rechtzeitige, hochwertige und bezahlbare Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung hat (Grundsatz 16).**

---

<sup>40</sup> Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

---

<sup>40</sup> Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(15a) Persönliche Assistenten können informelle Betreuungspersonen, beispielsweise Familienmitglieder, umfassen, wobei berücksichtigt werden sollte, dass Frauen eine unverhältnismäßig große Verantwortung für die unbezahlte und bezahlte Betreuung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich weiblicher Familienmitglieder, tragen.**

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16a) Es gilt dem gravierenden Mangel an Wissen über die psychosoziale Barrierefreiheit zu begegnen, weshalb keine individuellen und strukturellen Maßnahmen ergriffen werden, um die Hürden – einschließlich der einstellungsbezogenen, administrativen und systemischen oder symbolischen Hürden – zu beseitigen, durch die die Barrierefreiheit behindert oder verhindert wird; durch die Beseitigung dieser**

***Hürden würde zur Bekämpfung der Stigmatisierung und der Vorurteile beigetragen, die zu Diskriminierung, Gewalt, Missbrauch, sozialer Ausgrenzung und Segregation führen, durch die sich Hindernisse für die wirksame Ausübung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ergeben und die Achtung ihrer Autonomie, ihres Willens und ihrer Präferenzen beeinträchtigt wird.***

#### *Begründung*

*Notwendigkeit eines stärkeren Schutzes von Frauen mit Behinderungen. Der Europäische Behindertenausweis sollte einen Vorzugsstatus für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch sind, enthalten und ihnen als den am meisten gefährdeten Personen dringende Aufmerksamkeit zukommen lassen, damit Präventivmaßnahmen ergriffen werden können.*

### **Änderungsantrag 9 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24**

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines

#### *Geänderter Text*

(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines

Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen.

Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen. ***Im Hinblick auf die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen zur Sicherstellung der Mobilität ist es notwendig, die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug, Flugzeug usw.) zu berücksichtigen, die aufgrund der erforderlichen Spezialisierung für ihre Sicherheit auf einen eigenen Rollstuhl angewiesen sind.***

#### *Begründung*

*Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Dazu gehört, dass sie die Freizügigkeit ohne Hindernisse genießen können und die individuelle Unterstützung erhalten, die jeder Mensch benötigt. Sicherstellung der allgemeinen Barrierefreiheit gemäß Artikel 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in Übereinstimmung mit den früheren Änderungen.*

### **Änderungsantrag 10**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummern 3 a und 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Informations- und Beratungsdienste  
für Frauen und Mädchen mit***

**Behinderungen,**

**(3b) spezialisierte Informationsdienste, Hilfe und Unterstützung für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt geworden sind.**

## **Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um alle Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises sind, anzuerkennen, um sicherzustellen, dass der Ausweis gegenseitig als Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung anerkannt wird, mit dem daraus resultierenden Recht auf Zugang in der gesamten EU zu den Rechtsbehelfen und Mechanismen, die gegen Rechtsverletzungen und das Fehlen einer wirksamen Gleichbehandlung vorgesehen sind; insbesondere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der EU-Behindertenausweis für Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise zugänglich ist, unabhängig ihres biologischen oder sozialen Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, ihrer genetischen Merkmale, ihrer Sprache, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer politischen oder sonstigen Anschauung, ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihres Vermögens, ihrer Geburt, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung.**

## **Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. Der Europäische Behindertenausweis wird als physischer Ausweis ausgestellt und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen.

*Geänderter Text*

5. Der Europäische Behindertenausweis wird als physischer Ausweis ausgestellt und bei Erlass der in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakte durch ein digitales Format ergänzt. Menschen mit Behinderungen können den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen. ***Der Prozess für die Beantragung und den Erwerb eines Europäischen Behindertenausweises, der von einem Mitgliedstaat ausgegeben wird, wird einfach gestaltet. Für Menschen mit Behinderungen, die den Ausweis beantragen, könnten beispielsweise ihre spezifischen Bedürfnisse auf der Rückseite des Ausweises angeführt werden. Dadurch entstehen keine physischen oder digitalen Hürden für ihren gleichberechtigten Zugang zur unentgeltlichen Ausstellung oder Erneuerung des Ausweises. Es ist wichtig, dass seine vollständige Barrierefreiheit und Verwendbarkeit für alle Menschen mit Behinderungen sichergestellt ist, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, bei denen ein besonderes Risiko der digitalen Ausgrenzung besteht.***

**Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit ***und*** Menschen mit Behinderungen ***auf*** den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis ***für Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen***

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit, ***einschließlich öffentliche Stellen und private Dienstanbieter, die das Potential haben, maßgeschneiderte Unterstützung gemäß Artikel 5 anzubieten, auf die Existenz und die***

und *sie* über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung – **auch in barrierefreier Form – zu informieren.**

**Bedingungen des Ausweises aufmerksam zu machen. Die Mitgliedstaaten informieren Menschen mit Behinderung – auch in barrierefreier und gleichstellungsorientierter Form – über die Existenz des Ausweises und informieren Menschen mit Behinderungen – auch in barrierefreier Form – über den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis und über die Bedingungen für deren Beantragung, Nutzung und Verlängerung. Sie koordinieren außerdem unter durchgängiger Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung umfassende Schulungen für alle beteiligten Akteure.**

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

#### *Geänderter Text*

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen. **Die Kommission konsultiert Experten für die Geschlechtergleichstellung und verlangt nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten von allen Mitgliedstaaten und zuständigen EU-Instanzen, um, soweit erforderlich, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung sowie die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung zu verbessern.**

## Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Bestimmungen, wonach öffentliche Stellen oder private Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden, entweder im Namen oder zur Unterstützung einer Person mit Behinderungen und mit deren Einverständnis in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der nach dieser Richtlinie geltenden Verpflichtungen die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können.

*Geänderter Text*

b) Bestimmungen, wonach öffentliche Stellen, **etwa Gleichstellungsstellen**, oder private Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden, entweder im Namen oder zur Unterstützung einer Person mit Behinderungen und mit deren Einverständnis in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der nach dieser Richtlinie geltenden Verpflichtungen die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können.

**Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 16 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Darin wird unter anderem die Nutzung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Lichte der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen untersucht, um festzustellen, ob in Bezug auf die Richtlinie Verbesserungsbedarf besteht.

*Geänderter Text*

2. Darin wird unter anderem die Nutzung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen im Lichte der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen **in den Mitgliedstaaten und in der gesamten Union** untersucht, um festzustellen, ob in Bezug auf die Richtlinie Verbesserungsbedarf besteht. ***Der Bericht umfasst eine Geschlechteranalyse mit dem Fokus darauf, wie sich die Bestimmungen dieser Richtlinie potenziell und tatsächlich auf die Freizügigkeit von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ausgewirkt haben. In dem Bericht wird auch die Wirksamkeit der Anreize der Mitgliedstaaten für die Dienstleister evaluiert. Er berücksichtigt die Rückmeldungen von Menschen mit***

***Behinderungen und relevanten Nichtregierungsorganisationen, insbesondere Vertreterorganisationen von Menschen mit Behinderungen und Organisationen, die sich für die Geschlechtergleichstellung einsetzen, sowie wirtschaftliche Interessenträger. Die Kommission richtet ein digitales Portal ein, das alle Informationen über die Vorteile des Besitzes des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises in allen Mitgliedstaaten in einer gleichstellungsorientierten Weise enthält.***

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Ersuchen rechtzeitig alle notwendigen Informationen, damit diese einen solchen Bericht erstellen kann.

*Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Ersuchen rechtzeitig alle notwendigen Informationen, damit diese einen solchen Bericht erstellen kann. ***Diese Informationen umfassen, unter anderem, eine klare Geschlechterperspektive für die Durchführung des Behindertenausweises. Die Mitgliedstaaten erheben nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten, um die Formen der Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu ermitteln, wenn sie besondere Bedingungen oder bevorzugte Behandlungen hinsichtlich Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Einrichtungen oder Parkbedingungen und -einrichtungen in Anspruch nehmen, die Menschen mit Behinderungen oder deren Betreuungs- oder Begleitpersonen – einschließlich persönliche Assistenten – angeboten werden oder diesen vorbehalten sind, im Einklang mit den Verpflichtungen, die aus dem EU-Behindertenausweis oder dem Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderung hervorgehen. Diese***

*Daten sollten verwendet werden, um eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung in Bezug auf die Richtlinie auszuarbeiten und in Zukunft ihre Überarbeitung unter Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sicherzustellen.*

**ANLAGE: AUFLISTUNG DER EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,  
VON DENEN DIE VERFASSERIN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE  
ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme erstellt. Die Verfasserin hat bei der Ausarbeitung des [Entwurfs Stellungnahmen/ der Stellungnahme bis zur Verabschiedung im Ausschuss] Beiträge von folgenden Stellen oder Personen erhalten:

<b>Einrichtung und/oder Person</b>
CERMI – Comité Español de Representantes de Personas con Discapacidad
ONCE – Organización Nacional de Ciegos Españoles
Asociación Autismo España

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2023)0512 – C9-0328/2023 – 2023/0311(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 19.10.2023
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 19.10.2023
<b>Verfasserin der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Rosa Estaràs Ferragut 10.10.2023
<b>Datum der Annahme</b>	30.11.2023
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                 22 -:                 1 0:                 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Isabella Adinolfi, Robert Biedroń, Vilija Blinkevičiūtė, Margarita de la Pisa Carrión, Frances Fitzgerald, Radka Maxová, Johan Nissinen, Maria Noichl, Carina Ohlsson, Pina Picierno, Maria Veronica Rossi, Christine Schneider
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Abir Al-Sahlani, Marina Kaljurand, Aušra Maldeikienė, Silvia Modig, Susana Solís Pérez, Pernille Weiss, Angelika Winzig
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter (Art. 209 Abs. 7)</b>	Jakop G. Dalunde, France Jamet, Grace O’Sullivan, Tomáš Zdechovský

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

22	+
ECR	Margarita de la Pisa Carrión
ID	France Jamet, Maria Veronica Rossi
PPE	Isabella Adinolfi, Frances Fitzgerald, Helmut Geuking, Aušra Maldeikienė, Christine Schneider, Pernille Weiss, Angelika Winzig, Tomáš Zdechovský
Renew	Abir Al-Sahlani, Susana Solís Pérez
S&D	Robert Biedroń, Vilija Blinkevičiūtė, Marina Kaljurand, Radka Maxová, Maria Noichl, Carina Ohlsson, Pina Picierno
The Left	Silvia Modig
Verts/ALE	Grace O'Sullivan

1	-
ECR	Johan Nissinen

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

29.11.2023

## SCHREIBEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES

Herrn  
Dragoş Pîslaru  
Vorsitzender  
Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten  
BRÜSSEL

**Betrifft:** Stellungnahme zu dem Entwurf eines Berichts des EMPL-Ausschusses über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (COM(2023)0512 – C9-0328/2023 – (2023/0311(COD)))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Petitionsausschuss beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2023, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln. Er hat den Gegenstand in seiner Sitzung vom 29. November 2023<sup>1</sup> geprüft und die Stellungnahme in dieser Sitzung angenommen.

Der Petitionsausschuss ist die zentrale Anlaufstelle für die Bürger, um mit dem Europäischen Parlament in Kontakt zu treten und sich auszutauschen. Der Petitionsausschuss organisiert jedes Jahr im Parlament den Workshop zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen, der Teil des Programms der Woche der Rechte von Menschen mit Behinderungen ist, die in diesem Jahr unter der Federführung Ihres Ausschusses stattfinden wird. Der Petitionsausschuss ist zudem ein aktives Mitglied im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Wir begrüßen den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, bei dem es sich um eine lang erwartete Initiative handelt, um auf die Diskriminierung, unter der die Bürger mit Behinderungen leiden, und deren Anliegen zu reagieren. Dieses Instrument wird die diskriminierungsfreie Mobilität unionsweit sicherstellen und sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für private und öffentliche Anbieter von Dienstleistungen Einrichtungen und Aktivitäten Sicherheit schaffen und administrative Hürden beseitigen.

---

<sup>1</sup> Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Dolors Montserrat (Vorsitzende und Verfasserin der Stellungnahme), Yana Toom (stellvertretende Vorsitzende), Asim Ademov, Andris Ameriks, Marc Angel, Margrete Auken, Petras Auštrevičius, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Daniel Buda, Maria Angela Danzi, Angel Dzhabazki, Ibán García Del Blanco, Alexis Georgoulis, Vlad Gheorghe, Sylvie Guillaume, Peter Jahr, Virginie Joron, Marina Kaljurand, Radan Kanev, Stelios Kypouropoulos, Cristina Maestre Martín De Almagro, Ana Miranda, Alin Mituța, Andrey Slabakov, Rainer Wieland, Michal Wiezik, Kosma Zlotowski, Tatjana Ždanoka.

In vielen Petitionen wurde bereits auf die Hindernisse hingewiesen, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, die in ihrem gleichberechtigten Zugang zum Recht auf Freizügigkeit und Zugänglichkeit eingeschränkt sind. In diesen Petitionen wird die Einführung eines EU-weit anerkannten EU-Behindertenausweises und eines EU-Parkausweises sowie die gegenseitige Anerkennung des Behinderungsgrades durch die Mitgliedstaaten gefordert, um die Gleichstellung in der EU sicherzustellen. Der Behindertenausweis wird auch für Personen hilfreich sein, deren Behinderungen nicht sichtbar sind und die oft mit zusätzlichen einstellungsbedingten Barrieren konfrontiert sind.

Aufgrund der Aktualität des Themas des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises hat der Petitionsausschuss den Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises bereits in der Entschließung zur Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus sowie im Bericht über die Erfahrungswerte im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschen mit Behinderungen durch Petitionen berücksichtigt. Der Ausschuss hat gefordert, alle Situationen einzubeziehen, in denen Menschen mit Behinderungen von privaten Anbietern oder Behörden Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen angeboten werden. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss gefordert, mit diesem Ausweis das Recht auf Freizügigkeit für Menschen mit Behinderungen in der gesamten EU sicherzustellen, indem den Inhabern des Ausweises die gegenseitige Anerkennung des Behinderungsstatus gewährt wird. Schließlich hat er die Mitgliedstaaten ermutigt, hinsichtlich des Umfangs der Berechtigung, die der Ausweis seinen Inhabern garantiert, ehrgeizig zu sein, und die Kommission aufgefordert, sicherzustellen, dass er in allen Mitgliedstaaten mittels bindender Rechtsvorschriften ordnungsgemäß umgesetzt wird.

Die Ausstellung und Verlängerung des Europäischen Behindertenausweises sollte freiwillig sein und es sollte keine Verpflichtung bestehen, ihn für Leistungen vorzulegen, die im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union gewährt werden. Er sollte in allen EU-Mitgliedstaaten akzeptiert werden, was eine angemessene medizinische und soziale Unterstützung sicherstellen würde. Darüber hinaus muss die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie über den Europäischen Behindertenausweis technisch unterstützen und spezifische Schulungen und Leitlinien für die verschiedenen Sektoren entwickeln, um Verzögerungen bei der Überprüfung sowie Betrug zu vermeiden. Schließlich sollte die Umsetzung der Bestimmungen hinsichtlich des Ausweises eine Voraussetzung für jedes Land sein, das der EU beitreten will.

Daher möchte ich Sie bitten, die in den Petitionen beschriebenen Anliegen und Perspektiven der Bürger in vollem Umfang zu berücksichtigen und sie in den Legislativbericht des EMPL-Ausschusses über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dolors Montserrat



**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,  
VON DENEN DIE VERFASSERIN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE  
ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Verfasserin der Stellungnahme erstellt. Die Verfasserin der Stellungnahme hat bei der Vorbereitung des Entwurfs der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten:

<b>Einrichtung und/oder Person</b>
Die Verfasserin der Stellungnahme erklärt, dass sie keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat,

## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen			
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2023)0512 – C9-0328/2023 – 2023/0311(COD)			
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	7.9.2023			
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 19.10.2023			
<b>Mitberatende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 19.10.2023	TRAN 19.10.2023	FEMM 19.10.2023	PETI 19.10.2023
<b>Assoziierte Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 19.10.2023			
<b>Berichterstatter(in/innen)</b> Datum der Benennung	Lucia Ďuriš Nicholsonová 4.10.2023			
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	19.9.2023	7.11.2023	30.11.2023	
<b>Datum der Annahme</b>	11.1.2024			
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: -: 0:	39 0 0		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	João Albuquerque, Atidzhe Alieva-Veli, Dominique Bilde, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Jordi Cañas, David Casa, Leila Chaibi, Ilan De Basso, Jarosław Duda, Estrella Durá Ferrandis, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Cindy Franssen, Chiara Gemma, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Radan Kanev, Ádám Kósa, Katrin Langensiepen, Elena Lizzi, Sara Matthieu, Jozef Mihál, Max Orville, Dennis Radtke, Antonio Maria Rinaldi, Mounir Satouri, Monica Semedo, Eugen Tomac, Romana Tomc, Nikolaj Villumsen, Maria Walsh			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Abir Al-Sahlani, Catherine Amalric, Romeo Franz, Lina Gálvez Muñoz, José Gusmão, Carina Ohlsson			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Maria Noichl, Vera Tax			
<b>Datum der Einreichung</b>	12.1.2024			

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

39	+
ECR	Chiara Gemma
ID	Dominique Bilde, Elena Lizzi, Antonio Maria Rinaldi
NI	Ádám Kósa
PPE	David Casa, Jarosław Duda, Cindy Franssen, Radan Kanev, Dennis Radtke, Eugen Tomac, Romana Tomc, Maria Walsh
Renew	Atidzhe Alieva-Veli, Abir Al-Sahlani, Catherine Amalric, Jordi Cañas, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Jozef Mihál, Max Orville, Monica Semedo
S&D	João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Ilan De Basso, Estrella Durá Ferrandis, Lina Gálvez Muñoz, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Maria Noichl, Carina Ohlsson, Vera Tax
The Left	Leila Chaibi, José Gusmão, Nikolaj Villumsen
Verts/ALE	Romeo Franz, Katrin Langensiepen, Sara Matthieu, Mounir Satouri

0	-

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung